

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 26. September 2024 (vergleiche Drucksache 8/2 - korrigierte Fassung -), geändert durch

1. Beschluss des Landtags vom 28. September 2024 (vergleiche Drucksache 8/32),
2. Beschluss des Landtags vom 7. März 2025 (vergleiche Drucksache 8/659) und
3. Beschluss des Landtags vom 7. März 2025 (vergleiche Drucksache 8/660),

wird in der sich daraus ergebenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Der in der Fortsetzung der ersten Sitzung des Landtags der 8. Wahlperiode am 28. September 2024 gefasste Beschluss auf Abweichung von der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ist der betreffenden Vorschrift redaktionell zugeordnet.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Inhaltsübersicht			
		§ 35	Wiedereröffnung der Beratung
		§ 36	Verweisung zur Sache
I.	Konstituierung	§ 37	Ordnungsruf
§ 1	Erste Sitzung des Landtags	§ 38	Sitzungsunterbrechung
§ 2	Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter	§ 39	Sonstige Ordnungsmaßnahmen
§ 3	Wahl der Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer	§ 40	Beschlussfähigkeit
		§ 41	Abstimmung
		§ 42	Fragestellung bei der Abstimmung
		§ 43	Reihenfolge der Abstimmung
		§ 44	Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf
II.	Präsidentin beziehungsweise Präsident, Vorstand und Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer	§ 45	Erklärungen zur Abstimmung
§ 4	Aufgaben der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten	§ 46	Wahlen
§ 5	Vorstand	§ 47	Wahl der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten
§ 6	Sitzungsvorstand	§ 48	Konstruktives Misstrauensvotum, Vertrauensantrag
§ 7	Aufgaben der Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer	§ 49	Neuwahl des Landtags
III.	Fraktionen und Parlamentarische Gruppen	VII.	Vorlagen
§ 8	Bildung von Fraktionen	§ 50	Vorlagen
§ 8 a	Parlamentarische Gruppen	§ 51	Einbringung
§ 9	Reihenfolge und Stellenanteile der Fraktionen	§ 51 a	Anforderungen an den Inhalt und die Gestaltung von Vorlagen
IV.	Ältestenrat	§ 52	Vorlagen, Bereitstellung, Zugang
§ 10	Zusammensetzung des Ältestenrats	§ 53	Gemeinschaftsaufgaben
§ 11	Aufgaben des Ältestenrats	§ 54	Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen
§ 12	Sitzungen des Ältestenrats	§ 54 a	Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen
V.	Abgeordnete	§ 54 b	Beteiligung des Landtags nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems
§ 13	Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Landtags	§ 54 c	Unterrichtungen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die keine Unterrichtungen zur Beteiligung des Landtags oder über andere Sachverhalte im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 und 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind
§ 14	(aufgehoben)	§ 54 d	Prälegislatives Konsultationsverfahren
§ 15	Abgeordnetenausweis	§ 55	Beratungen
§ 16	Arbeitsunterlagen	§ 56	Erste Beratung
VI.	Sitzungen des Landtags	§ 57	Ausschussüberweisung
§ 17	Öffentlichkeit	§ 58	Zweite Beratung
§ 18	Leitung	§ 59	Erneute oder erstmalige Ausschussüberweisung
§ 19	Einberufung	§ 60	Abstimmungen in der zweiten Beratung
§ 20	Ladungsfrist	§ 60 a	Informationsverfahren (Notifizierung)
§ 21	Tagesordnung	§ 61	Dritte Beratung
§ 22	Abweichung von der Tagesordnung	§ 62	(aufgehoben)
§ 23	Beratung	§ 63	Schlussabstimmung
§ 24	Vertagung oder Schluss der Beratung	§ 64	Änderungsanträge
§ 25	Vertagung der Sitzung	§ 65	Entschließungsanträge
§ 26	Rederecht	§ 66	Kürzung der Fristen
§ 27	Reihenfolge der Rednerinnen beziehungsweise Redner	§ 67	Haushaltsvorlagen
§ 28	Die Rede	§ 68	Staatsverträge
§ 29	Rededauer	§ 69	Allgemeine Bestimmungen für Anträge
§ 30	Zwischenfragen	VIII.	Ausschüsse
§ 31	Zur Geschäftsordnung	§ 70	Bildung der Fachausschüsse
§ 32	Persönliche Bemerkungen	§ 70 a	Bildung des Petitionsausschusses
§ 33	Erklärungen außerhalb der Tagesordnung		
§ 34	Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung		

§ 70 b	Bildung des für Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschusses (Europaausschuss)	XIII.	Regierungserklärungen, Berichte der Landesregierung und deren Beratung
§ 71	Bestellung der Vorsitzenden	§ 105	Berichte der Landesregierung
§ 72	Benennung der Mitglieder	§ 106	Beratung der Berichte der Landesregierung
§ 73	Erste Einberufung	XIV.	Beurkundung der Verhandlungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Landtags
§ 74	Aufgaben	§ 107	Sitzungsprotokoll, Beschlussprotokoll
§ 75	Sitzungen	§ 108	Prüfung der Niederschrift von Reden
§ 76	Verfahren	§ 109	Niederschrift von Zwischenrufen
§ 77	Berichterstattung	§ 110	Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse
§ 78	Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen	XV.	Landesrechnungshof und Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter für den Datenschutz
§ 79	Anhörungsverfahren	§ 111	Landesrechnungshof
§ 79 a	Verhältnismäßigkeitsprüfung	§ 112	Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter für den Datenschutz
§ 80	Sitzungsprotokolle	§ 112 a	Anfragen an die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz
§ 81	Beteiligung mehrerer Ausschüsse	XVI.	Allgemeine Bestimmungen
§ 82	Wahlprüfungsausschuss	§ 113	Verkehr mit der Landesregierung
§ 83	Untersuchungsausschüsse	§ 114	Akteneinsicht
§ 84	Enquetekommissionen	§ 115	Geheimschutzordnung
IX.	Anfragen, Regierungsbefragung und Aktuelle Stunde	§ 116	Verteilung der Landtagsdrucksachen
§ 85	Große Anfragen	§ 117	Fristenberechnung
§ 86	Beratung der Großen Anfrage und der Antwort	§ 118	Wahrung der Frist
§ 87	Anträge zu Großen Anfragen	§ 119	Ende der Wahlperiode
§ 88	Beantwortung von Großen Anfragen	§ 120	Abweichungen von der Geschäftsordnung
§ 89	Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen	§ 121	Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall
§ 90	Kleine Anfragen	§ 122	Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung
§ 91	Dringlichkeitsanfragen	§ 123	Rechte des für Geschäftsordnungsrecht zuständigen Ausschusses
§ 92	Regierungsbefragung	§ 124	Landtagsverwaltung
§ 93	Aktuelle Stunde	§ 125	Wissenschaftlicher Dienst
X.	Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 126	Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik
§ 94	Parlamentsdokumentation	Anlage 1	(aufgehoben)
§ 95	Landtag live	Anlage 2	GEHEIMSCHUTZORDNUNG - Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Thüringer Landtags (- VS-Richtlinien Landtag -)
§ 96	Online-Diskussionsforum	Anlage 3	Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union
XI.	Petitionen	Anlage 4	Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes
§ 97	Zuständigkeit des Petitionsausschusses	Anlage 5	Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
§ 98	Einladung		
§ 99	(aufgehoben)		
§ 100	Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses		
§ 101	(aufgehoben)		
§ 102	(aufgehoben)		
§ 103	Bericht des Petitionsausschusses		
XII.	Immunitätsangelegenheiten, Genehmigungen zur Zeugenvernehmung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO und Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren		
§ 104	Behandlung von Immunitätsangelegenheiten und Genehmigung zur Zeugenvernehmung gemäß § 50 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) und § 382 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)		
§ 104 a	Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren		

Anlage 5 a Vereinbarung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018

Anlage 6 Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik

I. Konstituierung

§ 1

Erste Sitzung des Landtags

(1) Der Landtag tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen. Zu der ersten Sitzung wird der Landtag von der bisherigen Präsidentin beziehungsweise dem bisherigen Präsidenten einberufen.

(2) Die erste Sitzung des Landtags leitet das Mitglied des Landtags, das dem Landtag am längsten angehört, oder, wenn es ablehnt, das Mitglied des Landtags, das dem Landtag jeweils am nächstlängsten angehört, bis die neu gewählte Präsidentin beziehungsweise der neu gewählte Präsident das Amt übernimmt. Für die Bestimmung der Mitgliedschaftsdauer werden alle Mandatszeiten herangezogen. Gehören mehrere Abgeordnete dem Landtag gleich lang an, entscheidet das Lebensalter.

(3) Die Alterspräsidentin beziehungsweise der Alterspräsident ernennt zwei Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführern und lässt die Namen der Abgeordneten aufrufen.

(4) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Änderung seiner Geschäftsordnung

1. wählt der Landtag
 - a) die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten,
 - b) die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten und
 - c) die 18 Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer sowie
2. bildet der Landtag
 - a) den Wahlprüfungsausschuss nach § 82,
 - b) den Petitionsausschuss nach § 70 a,
 - c) den für Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschuss (Europaausschuss) nach § 70 b.

§ 2

Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird ohne Aussprache und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so gilt § 46 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten in besonderen Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode. Jede Frak-

tion kann eines ihrer Mitglieder für die Wahl zur Vizepräsidentin beziehungsweise zum Vizepräsidenten vorschlagen, sodass jede Fraktion im Vorstand des Landtags mit einem Mitglied vertreten sein soll. Das Vorschlagsrecht entfällt, wenn eine Fraktion im Ergebnis der Wahl gemäß Absatz 1 die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten stellt; der Wahlvorschlag dieser Fraktion für die Wahl einer Vizepräsidentin beziehungsweise eines Vizepräsidenten ist gegenstandslos. Die Wahl wird ohne Aussprache und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, können für weitere Wahlgänge neue Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber derselben Fraktion vorgeschlagen werden.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident und die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten können vom Landtag abberufen werden. Ein dahin gehender Antrag kann nur von einem Drittel der Abgeordneten schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach frühestens zehn und spätestens 20 Tagen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Landtags.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Vorstand. Der frei gewordene Sitz wird durch Nachwahl wieder besetzt.

§ 3

Wahl der Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer

(1) Der Landtag wählt die Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer in einem Wahlgang aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Fraktionen. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, werden diese nach den Grundsätzen von § 9 Abs. 2 und 3 gewählt.

(2) Die Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer können vom Landtag, auch vorläufig, abberufen werden. Ein dahin gehender Antrag kann nur von einem Drittel der Abgeordneten schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Landtags.

II. Präsidentin beziehungsweise Präsident, Vorstand und Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer

§ 4

Aufgaben der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte. Sie oder er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Sie oder er übt das Hausrecht, die Ordnungs- und Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus und entscheidet, ob eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtags vorgenommen werden darf. Sie oder er erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat eine Hausordnung. Die Präsidentin be-

ziehungsweise der Präsident hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Vorstand ein, legt die Tagesordnung fest und leitet seine Beratungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beratungen des Vorstands werden Protokolle aufgenommen, in denen die Namen der Anwesenden, der Umstand der Beratungen und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle werden von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und einer Stellvertreterin beziehungsweise einem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 5 Vorstand

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident und die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten bilden den Vorstand des Landtags.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident setzt sich mit den übrigen Vorstandsmitgliedern ins Benehmen bei der Einstellung und Entlassung der Beamtinnen beziehungsweise Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Tarifbeschäftigten der Landtagsverwaltung (Beschäftigte der Landtagsverwaltung). Der Haushaltsvoranschlag wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern aufgestellt.

§ 6 Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Landtags bilden die amtierende Präsidentin beziehungsweise der amtierende Präsident und zwei von dieser beziehungsweise diesem bestimmte Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Sind die gewählten Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer zu einer Sitzung des Landtags nicht in ausreichender Zahl erschienen, bestellt die amtierende Präsidentin beziehungsweise der amtierende Präsident andere Abgeordnete als Stellvertreterin beziehungsweise als Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer

Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bei der Leitung der Sitzung. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Redeliste zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen und andere Angelegenheiten des Landtags nach den Weisungen der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten zu besorgen. Sie beziehungsweise er verteilt die Geschäfte.

III. Fraktionen und Parlamentarische Gruppen

§ 8 Bildung von Fraktionen

(1) Abgeordnete der gleichen Partei oder einer Liste können sich zu einer Fraktion zusammenschließen, sofern die Anzahl der Fraktionsmitglieder mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mindestzahl der Mitglieder des Landtags entspricht. Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Vorsitzenden sind der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten durch Geschäftsordnung oder Satzung, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung und der Verfassung nicht widersprechen darf.

§ 8 a Parlamentarische Gruppen

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 58 a Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Abgeordnetengesetzes vor, kann der Landtag einen Zusammenschluss von Abgeordneten als Parlamentarische Gruppe anerkennen. Liegen die Voraussetzungen des § 58 a Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Abgeordnetengesetzes vor, erkennt der Landtag einen Zusammenschluss von Abgeordneten als Parlamentarische Gruppe an.

(2) Die Rechte und Pflichten der Fraktionen, die sich aus den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ergeben, gelten für Parlamentarische Gruppen entsprechend, soweit sie auf diese anwendbar sind.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 gelten für folgende Vorschriften:

1. Parlamentarische Gruppen erhalten kein Vorschlagsrecht gemäß § 2 Abs. 2 für die Wahl einer Vizepräsidentin beziehungsweise eines Vizepräsidenten,
2. Parlamentarische Gruppen können keinen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Landtags stellen,
3. Parlamentarische Gruppen können kein Verlangen gemäß § 19 Abs. 3 auf Einberufung zu einer außerplanmäßigen Sitzung des Landtags vorbringen,
4. Parlamentarische Gruppen können keinen Antrag gemäß § 34 auf Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung stellen,
5. Parlamentarische Gruppen können keinen Antrag gemäß § 48 Abs. 1 auf ein konstruktives Misstrauensvotum stellen,
6. Parlamentarischen Gruppen steht kein Vorschlagsrecht gemäß § 71 Abs. 1 und 2 für den Ausschussvorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz zu,
7. Parlamentarische Gruppen können keine Großen Anfragen gemäß § 85 einbringen.

§ 9

Reihenfolge und Stellenanteile der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Mitgliederzahl. Bei gleicher Mitgliederzahl ist die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen maßgebend; im Übrigen entscheidet das Los, das die Präsidentin beziehungsweise der Präsident in einer Sitzung des Ältestenrats zieht. Erloschene Mandate werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, der sonstigen Gremien sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird bei Wahlen derselbe Grundsatz zur Bestimmung der auf eine Vorlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 entfallenden Stellenanteile angewandt (Verhältnismäßigkeit). Bei gleichen Rangzahlen richtet sich die Zuteilung danach, auf welche entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr Landesstimmen pro Landtagsmandat entfielen. Ist auch die Zahl der Landesstimmen pro Landtagsmandat identisch, entscheidet das von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass die Mehrheitsverhältnisse in den Gremien der Sitzverteilung im Landtag entsprechen, jede Fraktion in jedem Ausschuss vertreten ist und ein Ausschuss aus möglichst wenigen Abgeordneten besteht.

IV. Ältestenrat

§ 10

Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten und weiteren Abgeordneten. Die Mitglieder des Ältestenrats verteilen sich auf die Fraktionen nach § 9 Abs. 2 und 3.

(2) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich die weiteren Mitglieder und deren ständige Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident gibt die Zusammensetzung des Ältestenrats und deren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrats können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder ihrer Fraktion im Ältestenrat vertreten lassen.¹

(4) An den Sitzungen des Ältestenrats nehmen außer den Mitgliedern oder ihren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern andere Abgeordnete nur auf Einladung

der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder auf Beschluss des Ältestenrats teil.²

§ 11

Aufgaben des Ältestenrats

Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte; sie beziehungsweise er hat insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags, über die Festlegung der Parlamentsferien sowie die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter herbeizuführen.

§ 12

Sitzungen des Ältestenrats

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Ist sie oder er verhindert, vertritt sie beziehungsweise ihn eine Vizepräsidentin beziehungsweise ein Vizepräsident. Sind die Präsidentin beziehungsweise der Präsident und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter verhindert, leitet das älteste Mitglied die Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen; Landtagssitzungen müssen unterbrochen werden. Er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, von der die Mitglieder eine Abschrift erhalten.

V. Abgeordnete

§ 13

Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Landtags

(1) Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse sowie an der Arbeit des Landtags teilzunehmen.

(2) Die Abgeordneten werden zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, eingeladen. Im Übrigen werden ihnen regelmäßig die Terminübersichten des Landtags übersandt.

(3) Für die Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse wird für die Dauer der Sitzung eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Abgeordneten eigenhändig eintragen. Die Erfüllung dieser Pflicht wird in der Regel durch die Einzeichnung in die Anwesenheitslisten, durch eine Teilnahme an einer Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf oder durch die aus den Niederschriften erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

¹ Vergleiche Nummer 2 des Beschlusses des Landtags auf Abweichung von der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 28. September 2024 (siehe Drucksache 8/38).

² Vergleiche Nummer 3 des Beschlusses des Landtags auf Abweichung von der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 28. September 2024 (siehe Drucksache 8/38).

(4) Wer infolge Krankheit, einzuhaltender Schutzfristen vor oder nach der Entbindung (§ 3 des Mutterschutzgesetzes), eines ärztlichen Beschäftigungsverbots (§ 16 des Mutterschutzgesetzes) oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, beziehungsweise sie vorzeitig oder für einen längeren Zeitraum verlässt, hat dies der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der Landtagsverwaltung möglichst vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

§ 14
(aufgehoben)

§ 15
Abgeordnetenausweis

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag einen Abgeordnetenausweis.

§ 16
Arbeitsunterlagen

(1) Die Abgeordneten erhalten die Landtagsdrucksachen und die Protokolle über die Sitzungen des Landtags unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch nach acht Wochen sowie das amtliche Handbuch des Landtags. Die Bereitstellung der Ausschussprotokolle und anderer Arbeitsunterlagen erfolgt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Informationsdienste des Landtags stehen jeder beziehungsweise jedem Abgeordneten zur Verfügung. Die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten für die Benutzung erlassenen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Arbeitsunterlagen werden grundsätzlich über das Abgeordneteninformationssystem elektronisch bereitgestellt (Bereitstellung). Auf Antrag an die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten erhalten Abgeordnete oder Fraktionen Arbeitsunterlagen in einer Druckfassung (Verteilung).

(4) Zugang zum Abgeordneteninformationssystem erhalten die Abgeordneten. Fraktionsbeschäftigte und persönliche Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter der Abgeordneten im Sinne des § 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) können einen Zugang zum Abgeordneteninformationssystem erhalten, soweit der Zugang für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Notwendigkeit im Sinne des Satzes 2 bestimmen für die Fraktionsbeschäftigten die Fraktionen und für die persönlichen Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter die Abgeordneten.

VI. Sitzungen des Landtags

§ 17
Öffentlichkeit

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich.

(2) Auf Antrag von einer Fraktion, zehn Abgeordneten oder der Landesregierung kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Beschließt der Landtag den Ausschluss der Öffentlichkeit, dürfen nur Abgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, ihre Beauftragten sowie die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten zugelassenen Beschäftigten der Landtagsverwaltung im Sitzungssaal verbleiben. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident stellt durch Befragen der Landesregierung fest, wer Beauftragter ist.

(4) Aufnahmen in Bild und Ton, die nicht für Zwecke des Landtags angefertigt werden, bedürfen für Sitzungen des Landtags der Einwilligung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten. Die Einwilligung gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen beziehungsweise Journalisten von der Presstribüne aus angefertigt werden.

(5) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident teilt dem Landtag zu Beginn der Sitzung mit, dass eine Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1 erteilt wurde.

(6) Der Aufenthalt im Sitzungssaal ist anderen Personen als Mitgliedern des Landtags, der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung, Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretären, grundsätzlich zwei Fraktionsbeschäftigten je Fraktion sowie der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landesrechnungshofs, der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, der beziehungsweise dem Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der beziehungsweise dem Bürgerbeauftragten nur mit Zustimmung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten gestattet.

§ 18
Leitung

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Vor Schluss der Sitzung gibt sie beziehungsweise er den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident bestimmt im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung. Sind sie verhindert, übernimmt das älteste Mitglied oder, wenn dieses verhindert ist oder ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Landtags die Leitung.

§ 19
Einberufung

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Landtag nach Beratung mit dem Ältestenrat oder aufgrund des Beschlusses des Landtags ein.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, wenn der Landtag sie oder ihn dazu ermächtigt hat oder wegen Beschlussunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident muss den Landtag einberufen, wenn die Landesregierung oder eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtags es verlangt; die Abgeordneten müssen den Antrag persönlich unterzeichnen. Nach Eingang des Antrags lädt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident binnen drei Werktagen zu einer Sitzung ein. In der Regel gilt die Ladungsfrist des § 20. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident setzt die mit dem Einberufungsverlangen von den Antragstellerinnen beziehungsweise Antragstellern angegebenen Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung; der Landtag kann weitere Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen.

(4) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident legt dem Landtag nach Beratung mit dem Ältestenrat einen mindestens halbjährlichen Arbeitsplan vor.

§ 20 Ladungsfrist

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident übermittelt jeder beziehungsweise jedem Abgeordneten die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung grundsätzlich spätestens am sechsten Tag vor der Plenarsitzung.

§ 21 Tagesordnung

(1) Die Beratungsgegenstände sollen in der vorläufigen Tagesordnung nach der Bedeutung, der Aktualität und unter Berücksichtigung des Sachzusammenhangs geordnet werden. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Ältestenrat aufgestellt; über neue Verhandlungsgegenstände und Platzierungswünsche für auf dem Entwurf der vorläufigen Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände sollen die Fraktionen und die Landesregierung die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bis drei Stunden vor dem Beginn der Sitzung des Ältestenrats informieren. Kommt ein Beschluss des Ältestenrats nicht zustande, wird sie vom Vorstand aufgestellt. Für die Aufstellung gilt grundsätzlich die folgende Reihenfolge:

1. Gesetzentwürfe (dritte Beratung, zweite Beratung, erste Beratung),
2. Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union,
3. Fraktionsanträge,
4. sonstige Vorlagen.

Die Aktuelle Stunde gemäß § 93 findet mittwochs nach der Feststellung der Tagesordnung statt und wird bei mehr als drei Anträgen auf eine Aktuelle Stunde nach der Regierungsbefragung gemäß § 92 fortgesetzt. Die Regierungsbefragung gemäß § 92 findet am Mittwoch nach der Aktuellen Stunde beziehungsweise nach der Aussprache zu drei Themen in der Aktuellen Stunde statt.

(2) Zu Beginn der Sitzung fragt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, ob der vorläufigen Tagesordnung widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als festgestellt. Wird für mehrere unmittelbar aufeinander folgende Sitzungstage eine vorläufige gemeinsame Tagesordnung festgestellt, so gilt die Tagesordnung für den jeweils nachfolgenden Sitzungstag mit Aufruf des

ersten Beratungspunktes in der Reihenfolge der nicht erledigten Tagesordnungspunkte als festgestellt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(3) Wird der vorläufigen Tagesordnung widersprochen, stellt der Landtag die Tagesordnung fest. Wird die Aufnahme von weiteren Beratungsgegenständen beantragt, kann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter das Wort für die Begründung der Dringlichkeit ergreifen. In diesem Fall erhält auch eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die beziehungsweise der gegen die Dringlichkeit sprechen möchte, das Wort. Es darf nur zur Dringlichkeit des Antrags gesprochen werden. § 36 gilt entsprechend.

§ 22 Abweichung von der Tagesordnung

(1) Der Landtag kann auf Vorschlag der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten nach Feststellung der Tagesordnung (§ 21) beschließen,

1. dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, dass zehn Abgeordnete oder eine Fraktion widersprechen,
2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. dass verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
4. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
5. dass die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.

Wird eine Abweichung von der Tagesordnung beantragt, kann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter das Wort für eine kurz gefasste Begründung der Abweichung ergreifen. In diesem Fall erhält auch eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die beziehungsweise der gegen die Abweichung sprechen möchte, das Wort für eine kurz gefasste Gegenrede. Es darf nur zum Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung gesprochen werden. § 36 gilt entsprechend.

(2) Wird der Bericht eines Ausschusses zu einem Beratungsgegenstand nicht erstattet, stellt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Gegenstand zurück oder setzt ihn von der Tagesordnung ab, es sei denn, dass der Landtag auf den Bericht verzichtet. Auf den Bericht kann nicht verzichtet werden, wenn ein Mitglied des Landtags widerspricht.

§ 23 Beratung

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und darüber die Aussprache zu eröffnen. Die Aussprache unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(2) Bei der Behandlung selbständiger Anträge von Abgeordneten erhält bei Eintritt in die einmalige oder in die erste Beratung eine der Antragstellerinnen beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort zur Begründung. Nach Abschluss der Aussprache steht einer der Antragstellerinnen beziehungsweise einem der Antragsteller das Wort zu.

(3) Absatz 2 gilt für die Begründung von Regierungsvorlagen entsprechend.

(4) Die Vorschriften über die Wiedereröffnung der Beratung (§ 35) bleiben unberührt.

§ 24

Vertagung oder Schluss der Beratung

(1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder von zehn anwesenden Abgeordneten die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Schluss der Beratung geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf erst zur Abstimmung gestellt werden, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

(3) Der Landtag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstands bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine Vertagung der Beratung über mehr als vier Wochen ist nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller möglich.

§ 25

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Landtag auf Vorschlag der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von zehn anwesenden Abgeordneten beschließt. Wird eine Vertagung durch den Landtag beschlossen, so gilt dies auch für alle noch auf einer gemeinsamen Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände.

§ 26

Rederecht

(1) Sprechen darf nur, wem die Präsidentin beziehungsweise der Präsident das Wort erteilt hat. Abgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer, die beziehungsweise der die Redeliste führt, zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und die Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretäre müssen auf ihr Verlangen jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden, jedoch nicht vor Abschluss der Ausführungen der Rednerin beziehungsweise des Redners, die beziehungsweise der das Wort hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Will die Präsidentin beziehungsweise der Präsident sich als Rednerin beziehungsweise Redner an der Beratung beteiligen, hat sie beziehungsweise er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

§ 27

Reihenfolge der Rednerinnen beziehungsweise Redner

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen beziehungsweise Redner. Dabei soll sie beziehungsweise ihn, unbeschadet der §§ 23 und 26, die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf unterschiedliche politische Positionen und die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Die erste Rednerin beziehungsweise der erste Redner in der Aussprache über Anträge soll nicht der Fraktion der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers angehören. Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller und die Berichterstatterin beziehungsweise der Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatterin beziehungsweise dem Berichterstatter ist auf Verlangen während der Aussprache jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 28

Die Rede

(1) Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident hat die Rednerin beziehungsweise den Redner zu mahnen, wenn diese beziehungsweise dieser ohne ihre beziehungsweise seine Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede verliest. Nach einer weiteren Mahnung soll sie beziehungsweise er ihm das Wort entziehen.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident darf eine Rednerin beziehungsweise einen Redner unterbrechen. Ertönt die präsidentiale Glocke, hat die Rednerin beziehungsweise der Redner ihre beziehungsweise seine Rede zu unterbrechen.

(4) Die Rednerinnen beziehungsweise Redner sprechen grundsätzlich vom Redepult aus. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann, insbesondere für kurze Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Ausnahmen zulassen; in der Regierungsbefragung und bei Zwischenfragen sprechen die Abgeordneten vom Saal aus.

§ 29

Rededauer

(1) Ist zu einem Tagesordnungspunkt die Aussprache zu eröffnen, gelten folgende Maßgaben für die Rededauer:

1. Jede Fraktion erhält eine Grundredezeit von fünf Minuten und eine Zusatzredezeit von zehn Sekunden je Abgeordneter beziehungsweise Abgeordneten;
2. jede Parlamentarische Gruppe erhält eine Redezeit von fünf Minuten;
3. jedes Mitglied des Landtags, das keiner Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe angehört (fraktionslose Abgeordnete beziehungsweise fraktionsloser Abgeordneter), erhält eine Redezeit von fünf Minuten.

(2) Abweichend von der Redezeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann

1. der Ältestenrat im Einvernehmen festlegen, dass ein Tagesordnungspunkt in verlängerter Redezeit (200 Prozent der Redezeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2) verhandelt wird;
2. jede Fraktion und jede Parlamentarische Gruppe pro Sitzungswoche einen Tagesordnungspunkt im Ältestenrat nennen, der in verlängerter Redezeit (200 Prozent der Redezeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2) verhandelt werden soll.

(3) Beratungen zu Regierungserklärungen, Berichten der Landesregierung und im Zusammenhang mit Haushaltsberatungen erfolgen grundsätzlich in verlängerter Redezeit. Abweichend davon ist für jeden im Zusammenhang mit der zweiten Beratung zu einem Landshaushaltsgesetz stehenden Verhandlungsgegenstand eine lange Redezeit (400 Prozent der Redezeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2) vorzusehen.

(4) Für die Begründung von Gesetzentwürfen, Regierungserklärungen, Berichtersuchen und Anträgen beträgt die Redezeit grundsätzlich fünf Minuten.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung und die Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretäre sollen die doppelte Grundredezeit nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 nicht überschreiten. Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin beziehungsweise ein Staatssekretär über die doppelte Grundredezeit nach Absatz 1 oder die nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 entsprechend geänderte Redezeit hinaus das Wort, wird die Redezeit jeder Fraktion und jeder Parlamentarischen Gruppe entsprechend verlängert.

(6) Spricht eine Abgeordnete beziehungsweise ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, entzieht ihr beziehungsweise ihm die Präsidentin beziehungsweise der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 30 Zwischenfragen

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses mit Zustimmung der Rednerin beziehungsweise des Redners gestatten; dies gilt nicht für Aktuelle Stunden (§ 93).

(2) Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten. Zwischenfragen an Rednerinnen beziehungsweise Redner der eigenen Fraktion beziehungsweise Parlamentarischen Gruppe sind unzulässig.

(3) Gestattet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident mit Zustimmung der Rednerin beziehungsweise des Redners eine Zwischenfrage, erhält die Rednerin beziehungsweise der Redner eine Ergänzungsredezeit von einer Minute. Die Dauer der Zwischenfrage bleibt für die Redezeit außer Betracht.

§ 31 Zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident das Wort nach freiem Ermessen erteilen.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident muss das Wort der beziehungsweise dem Fraktionsvorsitzenden oder der Vertretung im Amt unverzüglich erteilen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zu beratenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen.

(4) Zur Geschäftsordnung darf die einzelne Rednerin beziehungsweise der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 32 Persönliche Bemerkungen

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung erteilt; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. In besonderen Fällen kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident eine persönliche Bemerkung bis zum Schluss der Sitzung sowie zu Beginn der nächsten oder zu Beginn der auf die Bereitstellung des Plenarprotokolls folgenden Sitzung zulassen.

(2) Die beziehungsweise der Abgeordnete darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre beziehungsweise seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Spricht sie beziehungsweise er zur Sache, ist ihr beziehungsweise ihm durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten unmittelbar das Wort zu entziehen.

(3) Eine persönliche Bemerkung darf nur mit Zustimmung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten länger als fünf Minuten dauern.

§ 33 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die zwar ein Vorkommnis außerhalb des Landtags betreffen kann, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags oder eines seiner Ausschüsse stehen muss, kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident am Ende der Tagesordnung das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist ihr beziehungsweise ihm vorher auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 34

Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung

(1) Der Landtag kann auf Antrag beschließen, ein Mitglied der Landesregierung herbeizurufen. Der Antrag kann von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten gestellt werden. Über den Antrag ist sofort außerhalb der Tagesordnung zu entscheiden.

(2) Die Ausschüsse können auf Antrag beschließen, ein Mitglied der Landesregierung herbeizurufen. Der Antrag kann von einem Drittel der Ausschussmitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist sofort außerhalb der Tagesordnung zu entscheiden.

§ 35

Wiedereröffnung der Beratung

(1) Ergreift nach Schluss der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin beziehungsweise ein Staatssekretär zu dem Gegenstand das Wort, ist die Aussprache wieder eröffnet.

(2) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin beziehungsweise ein Staatssekretär das Wort außerhalb der Tagesordnung, wird auf Verlangen von zehn Abgeordneten oder einer Fraktion die Beratung über ihre beziehungsweise seine Ausführungen eröffnet.

§ 36

Verweisung zur Sache

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann Rednerinnen beziehungsweise Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Ist eine Rednerin beziehungsweise ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen worden, so kann ihr beziehungsweise ihm die Präsidentin beziehungsweise der Präsident das Wort entziehen. Ist einer beziehungsweise einem Abgeordneten das Wort entzogen worden, so darf sie beziehungsweise er es bis zum Schluss der Aussprache nicht wieder erhalten.

§ 37

Ordnungsruf

(1) Verletzt eine Rednerin beziehungsweise ein Redner die Würde oder die Ordnung des Hauses, wird sie beziehungsweise er von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten gerügt oder mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. Hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident einen Zwischenruf nicht gehört, kann sie beziehungsweise er ihn in der nächsten Sitzung erwähnen und rügen.

(2) Ist eine Abgeordnete beziehungsweise ein Abgeordneter während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden oder verletzt eine Abgeordnete beziehungsweise ein Abgeordneter in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann

sie beziehungsweise ihn die Präsidentin beziehungsweise der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Die beziehungsweise der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) Kommt die beziehungsweise der Abgeordnete der Aufforderung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten, den Saal zu verlassen, nicht nach, so unterbricht oder schließt sie beziehungsweise er die Sitzung. In diesem Falle ist die beziehungsweise der Abgeordnete für die folgenden sechs Sitzungstage von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholtem Ausschluss von den Sitzungen des Landtags kann der Ältestenrat die Abgeordnete beziehungsweise den Abgeordneten durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss bis zu 20 Sitzungstage von den Sitzungen des Landtags ausschließen.

(4) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident hat den Ausschluss dem Landtag mitzuteilen.

(5) Bis zum Ablauf des letzten Ausschlussstags darf die beziehungsweise der ausgeschlossene Abgeordnete auch an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Landtags nicht teilnehmen.

(6) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident hat Abgeordneten, die trotz ihres Ausschlusses versuchen, an den Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse oder seiner anderen Gremien teilzunehmen oder sonst die Ordnung im Landtagsgebäude stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlussstags den Aufenthalt im Landtagsgebäude zu versagen. Hiervon ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

(7) Die beziehungsweise der Abgeordnete kann gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen, der schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Landtag entscheidet ohne Aussprache, nachdem der Ältestenrat beraten hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Vorschlag des Ältestenrats kann der Landtag die Dauer des Ausschlusses abkürzen.

§ 38

Sitzungsunterbrechung

(1) Wenn im Landtag eine störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen.

(2) Verlässt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den präsidentialen Stuhl, ist die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

§ 39

Sonstige Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten.

(2) Wer auf der Tribüne Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten sofort entfernt werden. Sie beziehungsweise er kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

(3) Das Betreten der Tribüne kann vom Besitz einer Eintrittskarte abhängig gemacht werden. Die Eintrittskarten werden im Auftrag der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten von der Landtagsverwaltung verteilt, wobei jedoch die Öffentlichkeit der Sitzungen gewahrt bleiben muss.

§ 40 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlussfähig, bis von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsident das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Wird vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder von einer Fraktion bezweifelt, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Ergibt sich bei einer Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf oder bei einer Wahl oder bei der Auszählung nach Absatz 2, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht erreicht ist, stellt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Beschlussunfähigkeit des Hauses fest.

(4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit unterbricht die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Sitzung für 15 Minuten. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, so vertagt sie beziehungsweise er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Aussprache vorgenommen. Das Verlangen einer Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf bleibt dabei in Kraft.

§ 41 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, bei der Schlussabstimmung durch Aufstehen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satz 2 gilt auch, wenn die Geschäftsordnung bestimmt, dass der Landtag mit Zweidrittelmehrheit ohne nähere Bestimmung einer Bezugsgröße beschließt.

(3) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

(4) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(5) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder widerspricht eine Fraktion, wird die Abstimmung zur Klarstellung wiederholt. Die Stimmen sind zu zählen. Wird auch das Ergebnis der Abstimmung im Sinne des Satzes 1 bezweifelt, führt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident eine Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf im Sinne des § 44 durch.

(6) Vor einer Abstimmung ist eine Überlegungspause einzuschalten, wenn eine Fraktion oder zehn Abgeordnete dies beantragen. Die Überlegungspause darf 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 42 Fragestellung bei der Abstimmung

(1) Bei der Abstimmung stellt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. In der Regel ist zu fragen, ob die Zustimmung erteilt wird. Über die Fassung ist auf Verlangen das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

(3) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage verlangen. Bei Widerspruch gegen die Teilung entscheidet bei Anträgen die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller, sonst der Landtag.

§ 43 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Schluss der Beratung,
2. Anträge auf Vertagung der Beratung,
3. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
4. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
5. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(2) Im Übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere im Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen und in dieser Folge weiter. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(4) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

§ 44

Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf

(1) Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie muss stattfinden, wenn sie von einer Fraktion oder von mindestens zehn anwesenden Abgeordneten verlangt wird.

(2) Bei einer Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf werden die Mitglieder des Landtags in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens durch die Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer aufgerufen. Das aufgerufene Mitglied des Landtags stimmt durch Zuruf der Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Der Zuruf ist zulässig, bis die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt. Ein bei der zugerufenen Erklärung auftretendes Missverständnis ist unmittelbar zu beseitigen. Die Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer erfassen die Erklärungen zur Stimmabgabe in einer Übersicht. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident verkündet unter Bekanntgabe der Ja- und der Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen das Ergebnis.

(3) Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf ist unzulässig über

1. die Stärke eines Ausschusses,
2. die Abkürzung der Fristen,
3. die Sitzungszeit,
4. die Tagesordnung,
5. die Vertagung der Sitzung,
6. die Vertagung der Abstimmung,
7. die Vertagung der Beratung,
8. den Schluss der Beratung,
9. die Teilung der Frage,
10. die Überweisung an einen Ausschuss.

§ 41 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 45

Erklärungen zur Abstimmung

Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann nach einer Abstimmung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über ihre beziehungsweise seine Abstimmung abgeben. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Sitzungsvorstand zu übergeben und werden in das Plenarprotokoll aufgenommen. Eine Erklärung zum Abstimmverhalten ist unzulässig, wenn eine Aussprache nicht zulässig ist.

§ 46

Wahlen

(1) Bei Wahlen findet grundsätzlich eine geheime Abstimmung statt. Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Mitglieder des Landtags mit Namen aufgerufen. Der Landtag bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der geheimen Durchführung der Wahl zu treffen sind.

(2) Wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Das gilt nicht bei Wahlen, für welche in der Verfassung, durch Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Eine Abstimmung durch mündliche Erklärung nach Namensaufruf im Sinne des § 44 ist nicht zulässig.

(3) Ist durch Gesetz Wahl durch die Mehrheit vorgeschrieben und bestimmt das Gesetz nichts anderes, so ist diejenige beziehungsweise derjenige gewählt, die beziehungsweise der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Erreicht keiner der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, welche Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber in die Stichwahl kommen, so gilt Folgendes: Erreichen mehr als zwei Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt. Erreichen mehr als eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

§ 47

Wahl der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten

Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

§ 48

Konstruktives Misstrauensvotum, Vertrauensantrag

(1) Der Landtag kann der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger wählt. Den Antrag kann ein Fünftel der Abgeordneten oder eine Fraktion einbringen. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens drei, dürfen jedoch höchstens zehn Tage liegen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

(2) Über den Antrag der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten, ihr beziehungsweise ihm das Vertrauen auszusprechen, darf frühestens am dritten Tag nach Schluss der Aussprache und muss spätestens am zehnten Tag, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden. Der Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtags findet.

§ 49

Neuwahl des Landtags

Die Neuwahl des Landtags wird vorzeitig durchgeführt,

1. wenn er seine Auflösung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder beschließt,

2. wenn er nach einem erfolglosen Vertrauensantrag der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten nicht innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung über den Vertrauensantrag eine neue Ministerpräsidentin beziehungsweise einen neuen Ministerpräsidenten gewählt hat.

Über den Antrag nach Nummer 1 darf frühestens am elften und muss spätestens am 30. Tag nach Antragstellung offen abgestimmt werden. Die vorzeitige Neuwahl muss innerhalb von 70 Tagen stattfinden.

VII. Vorlagen

§ 50 Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen, die eine Drucksachenummer erhalten und somit öffentlich sind, können nach Maßgabe der Geschäftsordnung als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden:

1. selbständige Vorlagen:
 - a) Gesetzentwürfe,
 - b) Erklärungen der Landesregierung,
 - c) Anträge,
 - d) Kleine Anfragen und ihre Beantwortung,
 - e) Große Anfragen,
 - f) Große Anfragen und ihre Beantwortung,
 - g) Wahlvorschläge,
 - h) Unterrichtungen;
2. unselbständige Vorlagen (Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen):
 - a) Änderungsanträge,
 - b) Entschließungsanträge,
 - c) Alternativanträge,
 - d) Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse.

(2) Folgende Vorlagen erhalten eine Drucksachenummer und sind somit öffentlich:

- a) Dringlichkeitsanfragen,
- b) Dringlichkeitsanfragen und ihre Beantwortung.

§ 51 Einbringung

(1) Eine Vorlage, die keinen Wahlvorschlag enthält, ist grundsätzlich sieben Tage vor dem Beginn der Beratung einzubringen, nach ihrer Einbringung unverzüglich in elektronischer Form an die Fraktionen zu deren Kenntnisnahme weiterzugeben und spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Beratung bereitzustellen. Eine Vorlage, die einen Wahlvorschlag enthält, ist spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Plenarsitzung einzubringen sowie unverzüglich in elektronischer Form an die Fraktionen zu deren Kenntnisnahme weiterzugeben und bereitzustellen.

(2) Vorlagen der Landesregierung an den Landtag werden schriftlich oder elektronisch eingereicht, soweit der Zugang hierfür eröffnet ist; Gesetzentwürfe sind zu begründen; die Begründung soll auch eine Kurzfassung des wesentlichen Inhalts des Gesetzes, eine Übersicht über seine finanziellen Auswirkungen sowie eine Erläuterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwands enthalten. Mit dem Gesetzentwurf sind die für die parlamentarische Beratung notwen-

digen Unterlagen vollständig zu übermitteln. Dazu soll die Landesregierung insbesondere

1. die Ergebnisse der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften,
2. die Stellungnahme des Normenkontrollrats und die Gegenäußerung der Landesregierung,
3. die Ergebnisse der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände,
4. elektronische Daten, soweit sie nach Einschätzung der Landesregierung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf stehen, übermitteln.

(3) Vorlagen aus der Mitte des Landtags können, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nur von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind schriftlich einzubringen. Gesetzentwürfe sollen schriftlich begründet werden. Bei Anträgen sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden. Die Einbringung kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit der Zugang hierfür eröffnet ist.

(4) Weitere Vorlagen können auch in elektronischer Form eingereicht werden, soweit der Zugang hierfür eröffnet ist.

§ 51 a Anforderungen an den Inhalt und die Gestaltung von Vorlagen

(1) Vorlagen sollen knapp, verständlich und sachlich gefasst sein. Die Wortwahl hat die parlamentarische Würde zu beachten. Gegen die parlamentarische Würde verstoßen Vorlagen insbesondere, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern, Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder sich einer der parlamentarischen Würde nicht angemessenen Sprache bedienen.

(2) Einem Gesetzentwurf, der Änderungen an einem geltenden Gesetz in erheblichem Umfang vorsieht, soll eine Lesefassung mit der Gegenüberstellung des geltenden und des beabsichtigten künftigen Wortlauts der Vorschriften beigefügt werden. Zu diesem Zweck sind die einzelnen neuen, geänderten und aufzuhebenden Regelungspassagen jeweils mit typografischen Stilmitteln zu kennzeichnen.

(3) Enthält eine Vorlage Bestimmungen, die das Informationsverfahren (Notifizierung) nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 auslösen, ist dies von der Einbringerin beziehungsweise vom Einbringer zu dokumentieren.

§ 52 Vorlagen, Bereitstellung, Zugang

(1) Vorlagen werden für die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, unverzüglich bereitgestellt und in mindestens einem Exemplar in Papierform bei der Landtagsverwaltung vorgehalten; § 114 bleibt unberührt. Die Vorlagen enthalten auf ihrer ersten Seite eine Information über Datum und Uhrzeit der Bereitstellung. Mit der Bereitstellung gelten die

Vorlagen als zugegangen. Ist die Bereitstellung oder der Druck der Vorlage im Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor der Beratung nicht möglich, kann sie vorab in anderer Weise als Vorabdruck bereitgestellt werden, an Plenartagen erfolgt dies durch Verteilung solcher Vorlagen auf die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal; damit gilt die Vorlage als zugegangen, die Bereitstellung in Abgeordneteninformationssystemen ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie der Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, werden über die erfolgte Bereitstellung und den erfolgten Zugang dieser Dokumente informiert. Diese Information erfolgt über eine verpflichtende Information an alle Abgeordneten.

(3) Vorlagen, die einer beschleunigten Erledigung bedürfen, kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident auf Antrag der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller im Einvernehmen mit den Fraktionen bereits vor der ersten Beratung einem Ausschuss überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat.

(4) Vorlagen der Landesregierung, die lediglich der Unterrichtung des Landtags dienen, diesem jedoch nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht oder eines Berichtersuchens zugeleitet worden sind, kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, im Benehmen mit den Fraktionen einem Ausschuss überweisen. Über die Drucklegung und Bereitstellung dieser Vorlagen entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident. In jedem Fall gibt sie beziehungsweise er das Vorhandensein dieser Vorlagen den Abgeordneten zur Kenntnis.

(5) Die Regelungen nach Absatz 1 über die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen gelten für die im Hinblick auf die abschließende Beratung gemäß § 55 sowie nachfolgende Schlussabstimmung der Beratungsgegenstände im Plenum notwendigen Informationen an alle Mitglieder des Landtags, der Fraktionen, der Landesregierung sowie dem Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, entsprechend. Jede Vorlage kann bis zum Beginn der letzten Abstimmung von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller zurückgezogen werden.

(6) Berichte und Gutachten des Landesrechnungshofs, von Rechnungshöfen anderer Länder oder der beziehungsweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz überweist die Präsidentin beziehungsweise der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Auf Antrag einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten werden die Berichte in einer Sitzung des Landtags beraten. Wird eine Weiterberatung im zuständigen Ausschuss beschlossen, hat diese innerhalb von zwei Monaten in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung mit. Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten findet eine weitere Beratung im Landtag statt; ein Antrag zur Sache kann gestellt werden.

(7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz, soweit § 112 Abs. 2 nicht entgegensteht, und die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten, soweit nicht die Ausnahmenvorschrift des § 112 Abs. 2 in analoger Anwendung entgegensteht. Ebenfalls ausgenommen sind Vorlagen zur Beratung von Petitionen.

§ 53 Gemeinschaftsaufgaben

(1) Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen, werden für die Mitglieder des Landtags und für die Fraktionen bereitgestellt.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident überweist die Vorlagen dem Haushalts- und Finanzausschuss als federführendem Ausschuss und den betreffenden Fachausschüssen als mitberatenden Ausschüssen zu getrennter Beratung.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit.

(4) Auf Verlangen einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten findet eine Beratung im Landtag statt; sie können einen Antrag zur Sache stellen.

§ 54 Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen

(1) Bei Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident im Einvernehmen mit den Fraktionen die zuständigen Ausschüsse, sofern nicht § 54 a oder § 54 b einschlägig sind. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat.

(2) § 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 54 a Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen

(1) Unterrichtungen zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen überweist die Präsidentin beziehungsweise der Präsident federführend an den für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschuss (Europaausschuss), sofern nicht § 54 b einschlägig ist. Im Einvernehmen mit den Fraktionen überweist die Präsidentin beziehungsweise

se der Präsident die Vorlage zudem weiteren Ausschüssen zur Mitberatung. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs und die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz werden unterrichtet.

(2) Unterrichtet die Landesregierung den Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen über andere Sachverhalte, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Europaausschuss kann weitere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen oder ihnen das Ergebnis seiner Beratung zur Kenntnis übermitteln.

(4) Die mitberatenden Ausschüsse unterrichten den federführenden Ausschuss über das Ergebnis ihrer Beratung. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und die Auswirkungen des Vorhabens auf die kommunale Selbstverwaltung. Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Anhörungen durchführen.

(5) Der Europaausschuss beschließt über Stellungnahmen zu Unterrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Landtags und die Landesregierung. Der Beschluss ist abschließend, sofern nicht auf Verlangen einer Fraktion oder mindestens zehn Abgeordneter die Beratung im Plenum erfolgt.

(6) Informationen der Landesregierung über aktuelle europapolitische Entwicklungen und eigene Initiativen leitet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident dem Europaausschuss und den Fraktionen zu. Auf Verlangen einer Fraktion leitet die beziehungsweise der Vorsitzende sie auch einem weiteren Ausschuss zu. Auf Vorschlag der beziehungsweise des Vorsitzenden oder auf Verlangen einer Fraktion beziehungsweise eines Mitglieds des Ausschusses findet eine Beratung im Europaausschuss statt. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs und die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz werden unterrichtet. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 54 b

Beteiligung des Landtags nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems

(1) Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems (Frühwarndokumente) überweist die Präsidentin beziehungsweise der Präsident dem Europaausschuss und unterrichtet die Fraktionen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs und die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz werden unterrichtet. Die beziehungsweise der Vorsitzende des Europaausschusses kann weitere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen; sie beziehungsweise er soll dies tun, wenn dem Ausschuss eine Stellungnahme nach § 54 a Abs. 4 vorliegt oder ein Mitglied des Ausschusses oder eine Fraktion dies verlangt. Weitere Unterlagen in der gleichen Sache leitet sie beziehungsweise er den bestimmten Adressaten zu.

(2) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Europaausschusses setzt den Zeitpunkt der Sitzung zur Beratung der Unterrichtung durch den Ausschuss so fest, dass eine Beratung und Beschlussfassung unter Beachtung der Fristen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems und der Beratungen im Bundesrat erfolgen kann. An die Regelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 ist sie beziehungsweise er insoweit nicht gebunden. Sie beziehungsweise er hat die Unterrichtungen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn das Vorhaben die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände wesentlich betrifft, die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zweifelhaft erscheint oder sie beziehungsweise er die Beratung aus sonstigen Gründen für geboten erachtet. Sie beziehungsweise er hat die Unterrichtung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied des Ausschusses oder eine Fraktion verlangen. Im Übrigen unterrichtet sie beziehungsweise er die Mitglieder des Ausschusses über den Ablauf der Frist zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge. Frühwarndokumente, die nicht beraten werden, gelten mit Ablauf der Frist als erledigt.

(3) Der Europaausschuss beschließt über Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Landtags und die Landesregierung. Der Beschluss ist abschließend, sofern nicht auf Verlangen einer Fraktion, mindestens zehn Abgeordneter oder der Landesregierung die Beratung im Plenum erfolgt.

(4) Für Berichte der Landesregierung über ein gegenüber einer Stellungnahme des Landtags abweichendes Stimmverhalten im Bundesrat beziehungsweise Berichte über Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht eine Fraktion die Beratung im Plenum verlangt. In diesem Fall gelten § 86 und § 87 entsprechend.

§ 54 c

Unterrichtungen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die keine Unterrichtungen zur Beteiligung des Landtags oder über andere Sachverhalte im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 und 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind

(1) Über Vorgänge in Angelegenheiten der Europäischen Union, die keine Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 oder 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind, unterrichtet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Mitglieder des Landtags. Sie beziehungsweise er kann die Vorlage dem Europaausschuss federführend überweisen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs und die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz werden unterrichtet. Über die Drucklegung und Bereitstellung dieser Vorlagen entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident.

(2) § 54 a Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 54 d

Prälegislatives Konsultationsverfahren

Wendet sich die Landesregierung mit einem Regelungsvorhaben zum Zweck der Durchführung eines prälegislativen Konsultationsverfahrens an den Landtag, leitet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident das Regelungsvorhaben an die Fraktionen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme weiter. Nimmt eine Fraktion Stellung, leitet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Stellungnahme an die Landesregierung weiter. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung geregelt, die als Anlage zur Geschäftsordnung genommen wird.

§ 55

Beratungen

(1) Gesetzentwürfe auf Änderung der Verfassung werden in drei Beratungen, sonstige Gesetzentwürfe in der Regel in zwei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung erledigt.

(2) Die erste Beratung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Plenarsitzungswochen nach Bereitstellung der Vorlage beginnen. Die Frist kann mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller überschritten werden. Wurde eine Vorlage von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller gemäß § 52 Abs. 5 zurückgezogen, kann eine gleichlautende selbstständige Vorlage nach der erneuten Einbringung durch dieselbe Antragstellerin beziehungsweise denselben Antragsteller frühestens in der übernächsten Plenarsitzungswoche, die auf die Rücknahme folgt, wieder aufgerufen werden.

§ 56

Erste Beratung

In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden. Abgestimmt wird nur über Anträge auf Ausschussüberweisung. Wird die Ausschussüberweisung abgelehnt, tritt der Landtag bei Zustimmung von zwei Dritteln am gleichen Tag in die zweite Beratung ein.

§ 57

Ausschussüberweisung

(1) Am Schluss der ersten Beratung kann die Vorlage einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Wird vom Landtag kein federführender Ausschuss bestimmt, entscheidet darüber die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags.

(2) Dem federführenden Ausschuss obliegt die endgültige Beschlussfassung über die dem Landtag vorzulegende Beschlussempfehlung. Bei haushaltsrelevanten Änderungen der Vorlage in den Ausschüssen entscheidet der federführende Ausschuss nach Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses. § 81 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschussüberweisung kann auf Antrag von zehn Abgeordneten oder einer Fraktion zurückgenommen werden.

(4) Der federführende Ausschuss kann weitere Ausschüsse um Mitberatung der überwiesenen Vorlage oder von Teilen derselben ersuchen. Die Weitergabe der Vorlage an einen anderen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung ist nur mit Zustimmung des Ältestenrats zulässig.

(5) Selbständige Vorlagen können mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller auch durch den Ältestenrat an Ausschüsse zur Beratung überwiesen werden.

§ 58

Zweite Beratung

(1) Die zweite Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluss der ersten Beratung oder Bereitstellung der Beschlussempfehlung des Ausschusses statt (§§ 116 und 117); sie hat spätestens zwei Monate nach Bereitstellung der Beschlussempfehlung zu beginnen. § 56 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt, unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

§ 59

Erneute oder erstmalige Ausschussüberweisung

(1) Bis zur letzten Einzelabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise an Ausschüsse erneut oder erstmalig überwiesen werden. Dies gilt auch für bereits erledigte Teile der Vorlage. § 79 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mit der Überweisung nach Absatz 1 ist eine dritte Beratung beschlossen.

§ 60

Abstimmungen in der zweiten Beratung

(1) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn nicht zehn anwesende Abgeordnete oder eine Fraktion widersprechen.

(2) Enthält die Beschlussempfehlung die unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs, wird nur über den Gesetzentwurf abgestimmt. Enthält die Beschlussempfehlung die Neufassung des Gesetzentwurfs, so wird über die Neufassung abgestimmt.

§ 60 a

Informationsverfahren (Notifizierung)

(1) Stimmt der Landtag in der zweiten Beratung einem Gesetzentwurf zu, der Bestimmungen enthält, die das Informationsverfahren (Notifizierung) nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 auslösen, wird der Gesetzentwurf vor der Schlussabstimmung erneut an den federführenden Ausschuss zur Durchführung der Notifizierung überwiesen. Satz 1 gilt nicht für Gesetzentwürfe, die vollständig oder deren notifizierungspflichtigen Teile bereits nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 notifiziert worden sind. § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend. Werden dem Landtag keine Bedenken oder andere Äußerungen mitgeteilt, die

Anlass für eine Änderung des Gesetzentwurfs oder von Teilen des Gesetzentwurfs geben könnten, gilt die Ausschussüberweisung als zurückgenommen.

(2) Die dritte Beratung oder die Schlussabstimmung im Fall von Absatz 1 Satz 4 erfolgt nach Ablauf der Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015.

§ 61 Dritte Beratung

(1) Grundlage der dritten Beratung bilden die Beschlüsse der zweiten Beratung.

(2) Die dritte Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Bereitstellung oder Schluss der zweiten Beratung statt. Wurden in der zweiten Beratung Änderungsanträge angenommen, beginnt die Frist erst nach Bereitstellung der entsprechenden Drucksache (§§ 116 und 117).

(3) § 59 Abs. 1 und § 60 gelten entsprechend.

§ 62 (aufgehoben)

§ 63 Schlussabstimmung

(1) Nach Schluss der letzten Aussprache wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen abgestimmt; § 58 Abs. 2 bleibt unberührt. Wurden in der letzten Beratung Änderungsanträge angenommen, wird die Schlussabstimmung auf Antrag von zehn Abgeordneten oder einer Fraktion ausgesetzt, bis die Beschlüsse übersichtlich zusammengestellt und bereitgestellt sind.

(2) Die Vorlage kann zur redaktionellen und sprachlichen Überarbeitung vor der Schlussabstimmung an einen Ausschuss überwiesen werden.

§ 64 Änderungsanträge

(1) Zur einmaligen und zweiten Beratung kann jede beziehungsweise jeder Abgeordnete Änderungsanträge stellen. Wird eine Ausschussüberweisung nach § 57 oder § 59 beschlossen, werden die Änderungsanträge ebenfalls an die Ausschüsse überwiesen.

(2) Änderungsanträge zur dritten Beratung können nur von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten gestellt werden.

(3) Änderungsanträge zu selbständigen Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller zulässig. Zu dem gleichen Beratungsgegenstand können jedoch Alternativenanträge gestellt werden. Über die Vorlagen ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung abzustimmen. Dies gilt auch im Falle einer Zurückziehung oder Erledigung des Antrags.

(4) Änderungsanträge zu Entschließungsanträgen sind nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller zulässig.

(5) Änderungsanträge und Alternativenanträge sind zulässig, so lange die Aussprache des Gegenstands, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie müssen schriftlich abgefasst und sollen bereitgestellt sein. Sofern sie noch nicht bereitgestellt sind, können sie verlesen werden, es sei denn, dass eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der Verlesung widerspricht.

§ 65 Entschließungsanträge

(1) Entschließungsanträge können nur zu Gesetzentwürfen, Anträgen, Regierungserklärungen, Unterrichtungen sowie Berichten der Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen eingebracht werden.

(2) Entschließungsanträge sind zulässig, solange die Aussprache des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie können nur von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten gestellt werden. § 64 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Über diese Entschließungsanträge wird nach Schluss der Beratung des Gegenstandes, bei Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen nach der Schlussabstimmung abgestimmt; § 67 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 66 Kürzung der Fristen

(1) Der Landtag kann beschließen, die Fristen vor der einmaligen und vor der ersten Beratung, zwischen der ersten und der zweiten Beratung sowie zwischen der zweiten und der dritten Beratung abzukürzen. Für die erste und zweite Beratung am gleichen Tag gilt § 56 Satz 4. Das Gleiche gilt für die Fristen zwischen der Bereitstellung einer Vorlage und ihrer Beratung.

(2) Eine Kürzung der Fristen vor der einmaligen oder der ersten Beratung kann, wenn Einspruch erhoben wird, nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfs dürfen nicht an einem Tage stattfinden.

§ 67 Haushaltsvorlagen

(1) Über Haushaltsvorlagen wird erst abgestimmt, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss sie vorberaten hat. Haushaltsvorlagen zum Verfassungsschutz berät der Haushalts- und Finanzausschuss in vertraulicher Sitzung, an der die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission mit beratender Stimme teilnehmen können.

(2) Über Entschließungsanträge zum Haushaltsplan oder zu einzelnen seiner Kapitel wird nach der Abstimmung über den entsprechenden Einzelplan oder nach der Schlussabstimmung in der zweiten Beratung abgestimmt.

(3) Die Haushaltsrechnung sowie die Anträge auf Entlastung der Landesregierung und des Landesrechnungshofs werden durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten vorab in den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Die Bemerkungen des Landesrechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung sowie ergänzende Vorlagen zur Entlastung sind von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten grundsätzlich ohne erste Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss zu überweisen. Die Beratungen zur Entlastung beginnen im Haushalts- und Finanzausschuss dann, wenn sowohl die Haushaltsrechnung als auch die Entlastungsanträge sowie die Bemerkungen des Landesrechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung überwiesen wurden.

(4) Befindet sich das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan in der parlamentarischen Beratung, werden ergänzende Vorlagen hierzu durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten grundsätzlich ohne erste Beratung in den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

(5) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident überweist Unterrichtungen der Landesregierung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben an den Haushalts- und Finanzausschuss.

§ 68 Staatsverträge

Bei der Beratung von Entwürfen von Gesetzen, mit denen die Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen erteilt werden soll, sind Beschlussempfehlungen von Ausschüssen und Änderungsanträge nur zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zulässig.

§ 69 Allgemeine Bestimmungen für Anträge

(1) Ein Antrag, der noch nicht bereitgestellt ist, darf nicht beraten werden, wenn eine anwesende Abgeordnete beziehungsweise ein anwesender Abgeordneter oder die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller widerspricht.

(2) Der Landtag kann einen Antrag mit Zustimmung der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers für erledigt erklären. Der federführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller die Erledigung erklären.

(3) Anträge und andere Erklärungen, die eine Abgeordnete beziehungsweise ein Abgeordneter ausdrücklich im Namen und ohne Widerspruch seiner Fraktion abgibt, bedürfen keiner weiteren Unterschrift oder Unterstützung.

VIII. Ausschüsse

§ 70 Bildung der Fachausschüsse

Der Landtag bildet ständige Ausschüsse. Für besondere Angelegenheiten kann er zeitweilige Ausschüsse bestellen.

§ 70 a Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Zusammensetzung des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Zusammensetzung des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der beziehungsweise des Vorsitzenden und der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten.

§ 70 b Bildung des für Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschusses (Europaausschuss)

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen für Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschuss (Europaausschuss).

(2) Die Zusammensetzung des Europaausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag im Europaausschuss widerspiegeln. Für die Zusammensetzung des Europaausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Europaausschuss spätestens 14 Tage nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein.

(4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens bis vier Tage vor der ersten Sitzung des Europaausschusses die Ausschussmit-

glieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung des Europaausschusses werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Sacharbeit wird aufgenommen.

(6) Der Europaausschuss wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter. Die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter darf nicht derselben Fraktion angehören wie die beziehungsweise der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gilt § 46 Abs. 3 Satz 2 bis 4.

(7) Die Wahl der beziehungsweise des Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter steht einer Bestellung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Abs. 2 Satz 1 gleich und ist bei der Bestellung der Vorsitzenden weiterer Ausschüsse nach § 71 zu berücksichtigen.

§ 71

Bestellung der Vorsitzenden

(1) Die Fraktionen bestimmen der Reihe nach die Ausschüsse, deren Vorsitzende sie stellen wollen. Wird zwischen den Fraktionen Einigkeit hierüber nicht erzielt, bestimmt sich die Reihenfolge nach § 9 Abs. 2 und 3.

(2) Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin beziehungsweise den Stellvertreter der beziehungsweise des Vorsitzenden. Die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter darf jedoch nicht derselben Fraktion angehören wie die beziehungsweise der Vorsitzende.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende eines Ausschusses oder deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter beziehungsweise dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Sie erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigte Fraktion hat dann unverzüglich eine andere Vorsitzende beziehungsweise einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 72

Benennung der Mitglieder

(1) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder der Ausschüsse sowie die späteren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) Jede Fraktion hat den Wechsel von Ausschussmitgliedern der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Ausschussmitglieder können sich bei Verhinderung der benannten Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Einzelfall von anderen Mitgliedern ihrer Fraktion vertreten lassen.

(5) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident benennt fraktionslose Abgeordnete nach Beratung im Ältestenrat als beratende Ausschussmitglieder.

§ 73

Erste Einberufung

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter gewählt; die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat der nach § 71 Abs. 1 vorschlagsberechtigten Fraktion darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Ausschuss gilt auch dann als konstituiert, wenn entweder die Wahl zum Vorsitz oder für die Stellvertretung erfolgreich war. Ist die Wahl entweder zum Vorsitz oder für die Stellvertretung nicht erfolgreich, ist diese unmittelbar für die folgende Sitzung erneut anzusetzen.

(2) Sind seit der ersten Sitzung des Landtags 14 Tage vergangen, kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Ausschüsse einberufen, auch ohne dass sämtliche Mitglieder benannt sind. In diesem Fall ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der benannten Mitglieder anwesend ist.

§ 74

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen vom Landtag, der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, dem Ältestenrat oder einem anderen Ausschuss überwiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen. Gesetzentwürfe haben Vorrang. Als vorbereitende Beschlussorgane haben sie die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Aufgaben oder auf mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen dürfen.

(2) Die Ausschüsse müssen sich auf Antrag eines Mitglieds oder einer Fraktion mit Unterstützung eines Drittels der Ausschussmitglieder auch mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen, soweit sie zu ihrem Aufgabebereich gehören und die Aufgaben nach Absatz 1 termingemäß abgearbeitet werden können. Die Anträge haben den Beratungsgegenstand konkret zu bezeichnen und sollen, soweit erforderlich, schriftlich begründet werden. Wird der Antrag außerhalb einer Ausschusssitzung gestellt, soll der Gegenstand in der nächsten Sitzung beraten werden, wenn der Antrag eine Woche vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten eingegangen ist. Ist bei Aufruf in der Sitzung die Unterstützung durch ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht gegeben, unterbleibt eine weitere Beratung. Für Anträge, die während der Sitzung gestellt werden, gilt § 75 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Ausschüsse können sich auch mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches befassen, mit denen die Landesregierung oder die zuständige Ministerin beziehungsweise der zuständige Minister an sie herantritt.

(4) Anträge zur Sache sind nur zu überwiesenen Aufgaben zulässig.

§ 75 Sitzungen

(1) Die beziehungsweise der Vorsitzende setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, soweit der Ausschuss hierüber nicht bestimmt hat. Die Sitzungen sollen im Rahmen des Arbeitsplans des Landtags stattfinden. Sitzungen zu nicht überwiesenen Angelegenheiten werden, wenn keine anderen Beratungsgegenstände anstehen, nur anberaumt, wenn das Unterstützungsquorum gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 vorliegt. Die beziehungsweise der Vorsitzende ist zur Einberufung des Ausschusses verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird; kommt sie beziehungsweise er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, beruft die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Ausschuss ein. Außerplanmäßig einberufene Sitzungen sollen grundsätzlich terminlich nicht mit anderen Pflichtsitzungen des Landtags, die die Ausschussmitglieder wahrzunehmen haben, zusammenfallen.

(2) Beabsichtigt ein Ausschuss, außerhalb des Landtagsgebäudes zu tagen, hat die beziehungsweise der Vorsitzende vor der endgültigen Beschlussfassung die Zustimmung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten herbeizuführen. Will die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Zustimmung verweigern, so hat sie beziehungsweise er vor ihrer beziehungsweise seiner Entscheidung den Ältestenrat zu hören.

§ 76 Verfahren

(1) Der beziehungsweise dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Leitung der Ausschuss-Sitzungen. Fehlen die beziehungsweise der Vorsitzende und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, wählt der Ausschuss eine Verhandlungsleiterin beziehungsweise einen Verhandlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern. Während der Ausschuss-Sitzung übt die beziehungsweise der Vorsitzende Befugnisse entsprechend § 37 Abs. 1 und 7, §§ 38 und 39 aus.

(2) Die Ausschüsse sind beschluss- und beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beratungen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind dem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für die Einzelberatung dient; seine Pflicht, Beschlussempfehlungen zu allen überwiesenen Vorlagen zu fassen (§ 74 Abs. 1 Satz 3), bleibt unberührt.

(3) Die Ausschüsse bestimmen die Form ihrer Beratungen selbst. Anträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge, die umfangreiche Änderungen von Beratungsgegen-

ständen vorsehen, sollen schriftlich eingebracht werden. Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen. Dem Unterausschuss soll die beziehungsweise der Ausschussvorsitzende angehören. Jede Fraktion hat das Recht, mindestens ein Mitglied in den Unterausschuss zu entsenden.

(5) Der Schriftverkehr des Ausschusses sowie die Weiterleitung von Beschlüssen und Berichten erfolgen über die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten oder ihre beziehungsweise seine Beauftragte beziehungsweise ihren beziehungsweise seinen Beauftragten im Benehmen mit der beziehungsweise dem Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten unterstehen der Ordnungsgewalt der beziehungsweise des Vorsitzenden.

(7) Die Beratungsunterlagen der Ausschüsse werden für die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, unverzüglich bereitgestellt; § 114 bleibt unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten, soweit § 112 Abs. 2 nicht entgegensteht, und die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten, soweit nicht die Ausnahmevorschrift des § 112 Abs. 2 in analoger Anwendung entgegensteht. Ebenfalls ausgenommen sind Beratungsunterlagen zur Beratung von Petitionen. § 52 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 77 Berichterstattung

(1) Zu Beginn der Beratung bestellt der federführende Ausschuss für jeden Beratungsgegenstand aus dem Kreis der Ausschussmitglieder und deren benannten Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern eine Berichterstatterin beziehungsweise einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter.

(2) Die Berichterstatterin beziehungsweise der Berichterstatter hat das Recht, an den Sitzungen der mitberatenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; sie beziehungsweise er erstattet den Bericht über die Gesamtberatung.

(3) Der Bericht ist mündlich zu erstatten, sofern der Landtag oder der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt. Die Berichte sollen die wesentlichen Ansichten des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahmen der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten; sofern Anhörungen durchgeführt wurden, sollen die Berichte die wesentlichen Ansichten der Auskunftspersonen wiedergeben.

(4) Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller aus der Mitte des Landtags können sechs Monate nach Überweisung des von ihnen eingebrachten Antrags verlangen, dass der Ausschuss durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden oder die Berichterstatterin beziehungsweise den Berichterstatter dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist auf Verlangen der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen.

(5) § 52 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 78

Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, soweit ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nicht öffentlich. Abgeordnete, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilnehmen; der Ausschuss kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Zwei Fraktionsbeschäftigten jeder Fraktion ist die Anwesenheit gestattet, soweit die Sitzung nicht für vertraulich erklärt wurde.

(2) Beratungsgegenstand und -ergebnis nicht öffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen einzelner Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise Sitzungsteilnehmer und das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 Thüringer Gesetz über das Petitionswesen bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss kann für einzelne Beratungsgegenstände oder Teile derselben mit der Mehrheit seiner Mitglieder die öffentliche Beratung beschließen. Öffentliche Sitzungen sind nicht zulässig bei Haushaltsberatungen und in allen Angelegenheiten, die in vertraulicher Sitzung zu behandeln sind.

(3 a) Die Beratung folgender Gegenstände findet in öffentlicher Sitzung statt:

1. die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die lediglich der Unterrichtung des Landtags dienen, diesem jedoch nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht oder eines Berichtersuchens zugeleitet worden sind (§ 52 Abs. 4),
2. die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen (§ 53),
3. die Behandlung von Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 und 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen (§§ 54, 54 a, 54 b) und von Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des § 54 c,
4. die Beratung oder Fortsetzung der Beratung über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung im entsprechenden Fachausschuss (§ 86 Abs. 3 Satz 1),
5. die Fortsetzung der Beratung über einen Bericht der Landesregierung im entsprechenden Fachausschuss

- (§ 106 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3) oder die Fortsetzung der Beratung gemäß § 52 Abs. 6 Satz 3,
6. Einwilligungen gemäß § 36 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Satz 3, § 64 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 7 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die Zustimmung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO, soweit sie im für Haushalts- und Finanzfragen zuständigen Ausschuss beraten werden,
 7. die Beratung des für Bildung zuständigen Ausschusses zur Herstellung des Benehmens gemäß § 60 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes und § 26 des Thüringer Förderschulgesetzes.

Auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen. Über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen sind die Presse und sonstige Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig; sie können vom Ausschuss im Einzelfall insbesondere beschränkt oder untersagt werden, wenn durch die Aufnahmen der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung oder sonstige schutzwürdige Belange gefährdet würden. § 10 Abs. 3 Satz 2 des Untersuchungsausschufgesetzes bleibt unberührt. Ort und Zeit der Sitzungen werden im Landtag durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 115) bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten sowie unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der Geheimschutzordnung (Anlage 2 zu § 115) je eine Fraktionsbeschäftigte beziehungsweise ein Fraktionsbeschäftigter jeder Fraktion. Der Ausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss der Fraktionsbeschäftigten beschließen.

(6) Über vertrauliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu bewahren. Mitteilungen an die Presse und andere Außenstehende dürfen nur auf Beschluss des Ausschusses gemacht werden; den Wortlaut der Mitteilung legt der Ausschuss fest. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; in besonderen Fällen darf auch, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist, im Einvernehmen mit der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten eine von einer Fraktion benannte Fraktionsbeschäftigte beziehungsweise ein von einer Fraktion benannter Fraktionsbeschäftigter unterrichtet werden; Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Über den Zeitpunkt der Beratung eines Antrags ist die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller, bei Anträgen mit mehreren Unterschriften die Erstunterzeichnerin beziehungsweise der Erstunterzeichner, wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, vorher rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

§ 79
Anhörungsverfahren

(1) Der federführende Ausschuss hat das Recht und bei Anträgen auf schriftliche Anhörungen auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Interessenvertreterinnen beziehungsweise Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören; bei nicht überwiesenen Angelegenheiten ist eine Anhörung nur mit Zustimmung des Ältestenrats zulässig. Die Anhörung findet in öffentlicher Sitzung statt, wenn nicht der Ausschuss auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließt; über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Bevor aufgrund eines Gesetzes allgemeine Fragen geregelt werden, die die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, erhalten diese oder ihre Zusammenschlüsse grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen oder zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre Finanzen betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Zum Abschluss einer mündlichen Anhörung erhalten die kommunalen Spitzenverbände die Gelegenheit, zu allen während der Anhörung geäußerten Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen, soweit die Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Änderungsvorschläge in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind.

(3) Wird ein Gesetzentwurf oder eine zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung im Laufe der parlamentarischen Beratungen verändert, nachdem bereits eine Anhörung dazu stattgefunden hat, so ist eine erneute Anhörung im Sinne des Absatzes 2 vorzunehmen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, das Vorhaben eine nur unwesentliche Änderung erfährt, wenn die vorgesehene Regelung bereits Gegenstand einer früheren Anhörung war oder wenn die kommunalen Spitzenverbände auf eine erneute Anhörung verzichten.

(4) Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Ausschuss nach Anhörung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller. Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuss die Zahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung; er kann sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

(5) Der Ausschuss kann beschließen, in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen einzutreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Bei der allgemeinen Aussprache kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 79 a
Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Bevor aufgrund eines Gesetzes der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt oder eine bestehende gesetzliche Beschränkung geändert wird, erhalten die von der Regelung betroffenen Interessenträger im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe der Anlage 5 (Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) als Teil der Geschäftsordnung durchzuführen.

(2) § 79 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 80
Sitzungsprotokolle

(1) Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt. Dieses muss die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthalten und soll die wesentlichen sonstigen Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben; der Ausschuss kann bei Verhandlungen von besonderer Bedeutung deren wörtliche Protokollierung beschließen. In der Sitzung nach Bereitstellung des Sitzungsprotokolls kann eine Berichtigung verlangt werden.

(2) Die Sitzungsprotokolle sowie deren Beratungsgrundlagen und alle weiteren zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand und den dazu durchgeführten Beratungen gehörenden Dokumente werden spätestens drei Wochen nach der betreffenden Ausschuss-Sitzung den Mitgliedern des Landtags, den Fraktionen, der Landesregierung sowie dem Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, bereitgestellt; § 114 bleibt unberührt. Die Vorlagen enthalten auf ihrer ersten Seite eine Information über Datum und Uhrzeit der Bereitstellung. In Ausnahmefällen können die Ausschüsse eine Verkürzung der Frist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 beschließen. In diesem Fall wird ein vorläufiges Sitzungsprotokoll erstellt und innerhalb der vom Ausschuss beschlossenen Frist bereitgestellt. Die aufgrund einer Anhörung abgegebenen Stellungnahmen werden für alle Abgeordneten und die Fraktionen sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, bereitgestellt. Mit ihrer Bereitstellung gelten die Ausschussprotokolle und Stellungnahmen als zugegangen. Darüber hinaus werden die Ausschussprotokolle und Stellungnahmen auf Antrag an die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten an einzelne Abgeordnete oder Fraktionen gedruckt verteilt. Zusätzlich werden die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Landesregierung sowie der Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht, über die Bereitstellung und den Zugang dieser Dokumente informiert; § 52 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend. Die Sätze 1, 5 und 8 gelten entsprechend für die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz, soweit § 112 Abs. 2 nicht entgegensteht, und die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen so-

wie die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten, soweit nicht die Ausnahmenvorschrift des § 112 Abs. 2 in analoger Anwendung entgegensteht. Ebenfalls ausgenommen sind Sitzungsprotokolle und Stellungnahmen zur Beratung von Petitionen.

(3) Über vertrauliche Verhandlungen wird das Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt. Die Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise Sitzungsteilnehmer, die Ausschussmitglieder und die Fraktionsvorsitzenden können in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen; in besonderen Fällen darf auch, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Beratung erforderlich ist, im Einvernehmen mit der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landtags eine von einer Fraktion benannte Fraktionsbeschäftigte beziehungsweise ein von einer Fraktion benannter Fraktionsbeschäftigter Einsicht nehmen. Über die Einsichtnahme ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Protokolle über öffentliche Ausschuss-Sitzungen sowie dazugehörige Beratungsgrundlagen können von allen eingesehen werden und werden als allgemein zugängliche elektronische Dokumente in der vom Landtag eingerichteten Parlamentsdokumentation zur Verfügung gestellt. Für die Einsichtnahme und Bereitstellung von Zuschriften und Vorlagen Dritter bedarf es deren Zustimmung. Die Zustimmung im Sinne des Satzes 2 gilt für in öffentlicher Sitzung übergebene Unterlagen als erteilt, sofern nicht zur Aufnahme ins Sitzungsprotokoll ein Widerspruch erklärt wird.

(5) In die Protokolle nicht öffentlicher oder vertraulicher Ausschuss-Sitzungen sowie dazugehörige Beratungsgrundlagen kann bei berechtigtem Interesse Einsicht gewährt werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Bei Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Ausschuss-Sitzungen ist die Zustimmung des zuständigen Ausschusses erforderlich; über die Einsicht in die Protokolle vertraulicher Ausschuss-Sitzungen entscheidet der für Geschäftsordnungsrecht zuständige Ausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss in jeweils vertraulicher Sitzung. Bei Zweifel über die Zuständigkeit bestimmt der für Geschäftsordnungsrecht zuständige Ausschuss den zuständigen Ausschuss. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Einsichtnahme in Ausschussprotokolle, die zur Ver schlusssache erklärt sind, richtet sich nach der Geheim schutzordnung (§ 115).

§ 81

Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind Vorlagen mehreren Ausschüssen überwiesen, findet die Beratung in der Regel zuerst im federführenden Ausschuss statt. Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die beziehungsweise der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet den Vorsitz. Über Sachfragen ist nach Ausschüssen getrennt abzustimmen. Jeder einzelne Ausschuss kann jederzeit das Ausscheiden aus der gemeinsamen Sitzung beschließen.

(2) Die beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Soweit mitberatende Ausschüsse Änderungen empfohlen haben, verhandelt der federführende Ausschuss erneut über die Sache. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen lediglich redaktioneller Art sind oder der federführende Ausschuss einen mitberatenden Ausschuss in bestimmten Einzelfragen zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt hat.

(4) Empfiehlt der federführende Ausschuss die Ablehnung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nur statt, wenn dies von den Antragstellerinnen beziehungsweise Antragstellern oder einer Fraktion innerhalb von zwei Wochen nach der ablehnenden Beschlussfassung beantragt wird. Empfiehlt der federführende Ausschuss mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller die Erledigung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nicht statt; § 69 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 82

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird in der ersten Sitzung des Landtags gebildet.

(2) Für die Einsetzung und das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Wahlprüfungsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter gewählt.

(4) Soweit das Thüringer Landeswahlgesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses vertraulich.

(5) Die Vorschriften der §§ 76 Abs. 6, 78 Abs. 6 und 80 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 83

Untersuchungsausschüsse

(1) Die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen richten sich nach dem Untersuchungsausschufgesetz.

(2) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, mit denen das verfassungsmäßige Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geltend gemacht wird (Minderheitenantrag), müssen bei ihrer Einreichung die dem verfassungsmäßigen Quorum entsprechende Anzahl von Unterschriften tragen.

(3) Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags gesetzt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht worden sind. Mit Zustimmung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antrag-

steller kann die Beratung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

(4) Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach Maßgabe des § 28 des Untersuchungsausschußgesetzes einen schriftlichen Bericht. Über den Bericht findet auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eine Beratung in einer Sitzung des Landtags statt.

§ 84 Enquetekommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte kann der Landtag eine Enquetekommission einsetzen. Der Antrag muss den Auftrag der Enquetekommission bezeichnen.

(2) Der Enquetekommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Landtags sind.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter in der Enquetekommission, die dem Landtag angehören, werden von den Fraktionen benannt. Die Benennung der übrigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter erfolgt im Einvernehmen der Fraktionen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so werden sie auf Vorschlag der Fraktionen von den Mitgliedern nach Satz 1 bestimmt. Die Benennung der Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der übrigen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem zu vertretenden Mitglied und der benennenden Fraktion. § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 71 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Die Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter können an den Sitzungen als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Mitglied der Enquetekommission vertreten.

(5) Die Enquetekommission erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung darlegen; seine Stellungnahme ist dem Bericht anzuschließen. Über den Bericht findet auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eine Beratung in einer Sitzung des Landtags statt.

(6) Die Vorschriften über die Arbeit der Ausschüsse (§§ 70 bis 81) gelten entsprechend, soweit sich aus der Verfassung und dieser Vorschrift nichts anderes ergibt; § 80 gilt mit der Maßgabe, dass auch die sachverständigen Mitglieder diese Auskunfts- und Einsichtsrechte in Anspruch nehmen können.

IX. Anfragen, Regierungsbefragung und Aktuelle Stunde

§ 85 Große Anfragen

(1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eingebracht werden.

(2) Große Anfragen sind der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und bestimmt gefasst und kurz begründet sein; sie müssen im Auftrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Verstoßen die Großen Anfragen gegen Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2, kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident sie zurückweisen.

(4) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident leitet der Landesregierung die Großen Anfragen unverzüglich mit dem Ersuchen um Beantwortung zu.

(5) Für die Großen Anfragen und die Antworten der Landesregierung gilt § 52 Abs. 1 entsprechend.

§ 86 Beratung der Großen Anfrage und der Antwort

(1) Über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung findet eine Beratung in einer Sitzung des Landtags (Absatz 2) oder in den zuständigen Ausschüssen (Absatz 3) statt, soweit dies von den Anfragenden oder einer Fraktion schriftlich bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten verlangt wird. Hierbei geht das Verlangen auf Beratung im Landtag dem Verlangen auf Beratung im Ausschuss vor. §§ 57 und 81 gelten entsprechend.

(2) Die Große Anfrage und die Antwort werden zur Beratung auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt, wenn das Verlangen mindestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen ist. Die Beratung kann verschoben werden. Der Landtag kann auch beschließen, dass die Beratung im entsprechenden Fachausschuss fortgesetzt wird. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Beratung im Ausschuss und die Fortsetzung der Beratung werden in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung kann der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen; über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) An den Beratungen nach Absatz 3 kann, soweit die Große Anfrage nicht von einer Fraktion eingebracht ist, eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter der Anfragenden mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beauftragte beziehungsweise der Beauftragte kann Anträge zur Sache stellen. Sie beziehungsweise er ist der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten rechtzeitig zu benennen.

(5) Der Ausschuss kann eine Anhörung nach den §§ 78 und 79 durchführen; er kann auch andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen.

(6) Der Ausschuss erstattet dem Landtag über die Beratung einen Bericht, es sei denn, er erklärt die Große Anfrage für erledigt. In dem Bericht kann der Ausschuss dem Landtag bestimmte Beschlüsse empfehlen; § 74 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wird der Beratungsgegenstand der Großen Anfrage im Ausschuss für erledigt erklärt, un-

terrichtet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Landtag darüber.

§ 87

Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Beratung im Landtag ein Antrag zur Sache gestellt, muss er von den Anfragenden, einer Fraktion oder zehn anwesenden Abgeordneten unterstützt werden. Der Antrag kann einem Ausschuss überwiesen werden; die Abstimmung kann auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 88

Beantwortung von Großen Anfragen

(1) Große Anfragen sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Landesregierung von dieser zu beantworten. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung zwischen den Anfragenden und der Landesregierung oder auf Ersuchen der Landesregierung durch den Ältestenrat bis längstens sechs Monate verlängert werden.

(2) Wird eine Große Anfrage nicht fristgerecht beantwortet, kann der Landtag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Dies muss erfolgen, wenn die Anfragenden oder eine Fraktion es schriftlich bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten verlangen. Vor der Aussprache erhält eine beziehungsweise einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.

(3) Gehen Große Anfragen sehr zahlreich ein, entscheidet der Ältestenrat auf Antrag der Landesregierung über die Reihenfolge der Beantwortung mit dem Ziel, dass grundsätzlich ein Ministerium nur eine Große Anfrage gleichzeitig beantwortet. Dabei ist die Reihenfolge des Eingangs zu berücksichtigen.

(4) Wird die Beantwortung der Großen Anfrage oder von Teilen der Beantwortung durch die Fragestellerinnen beziehungsweise Fragesteller beanstandet, ist die begründete Beanstandung innerhalb von sechs Monaten an die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten zu richten (Konfrontationsobliegenheit bei parlamentarischen Anfragen). Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident leitet die Beanstandung an die Landesregierung weiter und informiert die Fraktionen. Nimmt die Landesregierung zu der Beanstandung Stellung, leitet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Stellungnahme der Landesregierung an die Fragestellerinnen beziehungsweise Fragesteller weiter und informiert die Fraktionen.

§ 89

Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, dass sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, kann der Landtag zeitweilig die Verhandlungen darüber auf bestimmte Stunden eines monatlichen Sitzungstags beschränken. Auch in diesem Falle kann der Landtag die Verhandlungen über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 90

Kleine Anfragen

(1) Kleine Anfragen an die Landesregierung können von jeder beziehungsweise jedem Abgeordneten gestellt werden; sie sind bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, dass sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Sie dürfen nicht mehr als 15 Fragen einschließlich Unterfragen umfassen. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann Anfragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, zurückweisen.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich der Landesregierung mit, spätestens jedoch mit Ablauf des 7. Werktages nach Eingang. § 52 Abs. 1 gilt für die Kleine Anfrage und die Antwort der Landesregierung entsprechend.

(4) Kleine Anfragen sind innerhalb von sechs Wochen nach Eingang bei der Landesregierung von dieser zu beantworten. Die Fragestellerin beziehungsweise der Fragesteller ist über den Fristbeginn (Eingang bei der Landesregierung) zu informieren. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung zwischen Fragestellerin beziehungsweise Fragesteller und Landesregierung verlängert werden.

(5) § 88 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 91

Dringlichkeitsanfragen

(1) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete ist berechtigt, pro Kalendermonat eine Dringlichkeitsanfrage über die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten an die Landesregierung zu richten.

(2) Dringlichkeitsanfragen dürfen nicht mehr als drei Fragen einschließlich Unterfragen umfassen. Sie dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten. § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident teilt die Dringlichkeitsanfrage unverzüglich der Landesregierung mit. § 52 Abs. 1 gilt für die Dringlichkeitsanfrage und die Antwort der Landesregierung entsprechend.

(4) Dringlichkeitsanfragen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang bei der Landesregierung von dieser zu beantworten.

(5) § 88 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 92

Regierungsbefragung

(1) In jeder Plenarsitzungswoche findet eine Befragung der Landesregierung (Regierungsbefragung) statt.

(2) Die Regierungsbefragung dauert nicht länger als 90 Minuten.

(3) An der Regierungsbefragung sollen mindestens zwei Mitglieder der Landesregierung und mindestens zwei Mal im Kalenderjahr die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident teilnehmen, um Fragen zu aktuellen Themen von landespolitischem Interesse aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu beantworten. Die Landesregierung soll in der Sitzung des Ältestenrats, in der die vorläufige Tagesordnung für Plenarsitzungen aufgestellt wird, die an der Regierungsbefragung teilnehmenden Mitglieder der Landesregierung nennen.

(4) Zu Beginn der Regierungsbefragung erhält die Landesregierung auf ihr Verlangen das Wort für eine Vorbemerkung. Die Vorbemerkung soll nicht länger als fünf Minuten dauern.

(5) Jedes Mitglied des Landtags kann eine Frage an die Landesregierung richten, die im Verantwortungsbereich der anwesenden Mitglieder der Landesregierung liegt und von aktuellem landespolitischem Interesse ist. Die §§ 51 a Abs. 1, 90 Abs. 2 und 91 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Abgeordnete, die eine Frage stellen wollen, melden sich bei der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer, die beziehungsweise der die Redeliste führt. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident erteilt das Wort zur Fragestellung unter Beachtung der Maßgabe des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2.

(7) Die Frage kann durch eine kurze Vorbemerkung eingeleitet werden. Die Frage muss kurzgefasst sein und muss der Landesregierung eine kurze Antwort ermöglichen.

(8) Die Fragestellerin beziehungsweise der Fragesteller kann eine im Sachzusammenhang mit der Antwort der Landesregierung stehende und kurzgefasste Zusatzfrage stellen, die eine kurze Antwort ermöglicht. Auch aus der Mitte des Landtags kann eine im Sachzusammenhang mit der Antwort der Landesregierung stehende Zusatzfrage gestellt werden, die eine kurze Antwort ermöglicht.

(9) Zwischenfragen und Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 93 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, eine Aussprache statt. Der Antrag ist bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der nächsten Landtagsitzung und mit einer kurzen Begründung zum Thema des Antrags versehen schriftlich bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Fraktionen auch die Änderung des Themas beantragen; eine Themenänderung führt zu einem neuen parlamentarischen Vorgang. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident unterrichtet unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung. Eine Aktuelle Stunde ist in einer Sitzungswoche nur einmal zulässig. Jede Fraktion

kann nur ein Thema je Sitzungswoche beantragen, höchstens jedoch zwei Themen pro Kalenderhalbjahr.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident setzt den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn sie beziehungsweise er den Antrag für zulässig hält. Hält sie beziehungsweise er ihn nicht für zulässig, entscheidet der Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung. Vor der Abstimmung kann eine Rednerin beziehungsweise ein Redner für und eine Rednerin beziehungsweise ein Redner gegen die Zulässigkeit sprechen. Erklärt der Landtag den Antrag für zulässig, wird er in der gleichen Sitzung behandelt.

(3) Die Aktuelle Stunde wird nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 5 durchgeführt.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(5) Sind mehrere Anträge auf eine Aktuelle Stunde zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Jede Fraktion hat in der Aussprache eine Redezeit von fünf Minuten für jedes Thema. Bei fraktionslosen Abgeordneten beträgt die Redezeit in der Aussprache insgesamt fünf Minuten; diese Redezeit kann bei mehreren beantragten Themen durch die fraktionslosen Abgeordneten aufgeteilt werden. Die Redezeit der Landesregierung beträgt grundsätzlich zehn Minuten für jedes Thema. Hat die Landesregierung in einer ersten Wortmeldung eine Redezeit von mehr als zehn Minuten in Anspruch genommen beziehungsweise ergreift sie erneut das Wort, so erhält jede Fraktion jeweils zwei Minuten Verlängerungsredezeit. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.

X. Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 94 Parlamentsdokumentation

(1) Der Landtag richtet eine Parlamentsdokumentation auf seiner Internetseite ein.

(2) Die Parlamentsdokumentation enthält Vorlagen im Sinne des § 50 (Drucksachen), Kleine Anfragen, Anfragen an die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Plenarprotokolle und Protokolle über öffentliche Ausschuss-Sitzungen sowie deren Beratungsgrundlagen gemäß § 80 Abs. 4, Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Nachweise über Vorlagen und Ausschussprotokolle mit ihren parlamentarischen Vorgängen.

§ 95 Landtag live

Die öffentlichen Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse zu öffentlichen Anhörungsverfahren gemäß der §§ 79 und 79 a werden auf seiner Internetseite unter Angabe der Tagesordnung zum jeweiligen Beratungsgegenstand live übertragen. Die Aufzeichnungen zum jeweiligen Beratungsgegenstand der vergangenen Sitzungen können auf der Internetseite des Landtags aufgerufen werden.

§ 96

Online-Diskussionsforum

(1) Der Landtag richtet ein Online-Diskussionsforum auf seiner Internetseite ein. Es dient der Verbreiterung des parlamentarischen Diskussionsprozesses und der Information der Abgeordneten sowie der Information über den Fortgang der parlamentarischen Beratung.

(2) Gegenstand einer Online-Diskussion können vom Landtag zur weiteren Beratung überwiesene Gesetzentwürfe sein. § 78 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit eine Anhörung gemäß § 79 oder § 79 a zu einem Gesetzentwurf durchgeführt wird, soll auch eine Online-Diskussion erfolgen.

(3) Über die Durchführung einer Online-Diskussion beschließt der federführende Ausschuss. Er präzisiert den Diskussionsgegenstand und legt den Diskussionszeitraum fest.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann der Landtag zum Gesetzentwurf die Durchführung und den Zeitraum einer Online-Diskussion bereits mit der Überweisung beschließen.

(5) Das Ergebnis der Online-Diskussion wird den beteiligten Ausschüssen, der Landesregierung, dem Landesrechnungshof und im Falle des Absatzes 4 allen Abgeordneten zur Verfügung gestellt. Der federführende Ausschuss kann auf Antrag eines Ausschussmitglieds mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Beratung des Ergebnisses der Online-Diskussion in öffentlicher Sitzung beschließen.

(6) Die Verfahrens- und Benutzungsregeln des Online-Diskussionsforums erlässt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern. Die Datenschutzbestimmungen erlässt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Die Verfahrens- und Benutzungsregeln sowie die Datenschutzbestimmungen werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

XI. Petitionen

§ 97

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Petitionen. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung aufheben.

(2) Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen.

§ 98

Einladung

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werkzeuge liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 99

(aufgehoben)

§ 100

Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die für alle Abgeordneten bereitgestellt wird.

(2) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung oder Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat die Petentin beziehungsweise der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

§ 101

(aufgehoben)

§ 102

(aufgehoben)

§ 103

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen Bericht über seine Arbeit erstatten.

XII. Immunitätsangelegenheiten, Genehmigungen zur Zeugenvernehmung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO und Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren

§ 104

Behandlung von Immunitätsangelegenheiten und Genehmigung zur Zeugenvernehmung gemäß § 50 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) und § 382 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)

(1) Der Landtag überträgt die Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten und zur Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 ZPO für Vernehmungen von Abgeordneten außerhalb des Sitzes der Versammlung auf den für Immunitätsangelegenheiten und Zeugenvernehmungsgenehmigungen zuständigen Ausschuss. Betroffene Abgeordnete dürfen an den Entscheidungen des für Immunitätsangelegenheiten und Zeugenvernehmungsgenehmigungen zuständigen Ausschusses nicht mitwirken, sie können aber angehört werden. Immunitätsangelegenheiten sind vertraulich.

(2) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten dem für Immunitätsangelegenheiten zuständigen Ausschuss zuzuleiten, der über sie entscheidet.

(3) Einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Variante 2 bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungstage des Plenums sowie der Ausschüsse und weiteren Gremien des Landtags, denen die beziehungsweise der Abgeordnete angehört, liegt.

§ 104 a

Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren

(1) Wird in einem Verfahren vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof oder vor dem Bundesverfassungsgericht dem Landtag vom Gericht Gelegenheit zur Äußerung (Stellungnahme) oder zum Verfahrensbeitritt gegeben, unterrichtet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident unverzüglich und umfassend die Fraktionen und überweist ebenso unverzüglich die Vorlage unmittelbar an den für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren zuständigen Ausschuss.

(2) Der für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren zuständige Ausschuss hat hinsichtlich der nach Absatz 1 überwiesenen Vorlage die Aufgabe, der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten Empfehlungen in dem jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahren durch Beschluss zu übermitteln. Die Empfehlungen können darauf gerichtet sein,

1. ob eine Stellungnahme abgegeben oder
2. dem Verfahren beigetreten werden soll.

Soweit eine Stellungnahme nach Satz 2 Nr. 1 abgegeben werden soll, fasst der für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren zuständige Ausschuss einen ausführlich begründeten Beschluss als Empfehlung an die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten. Auf Verlangen eines Mitglieds oder einer Fraktion ist bei Unterstützung durch ein Drittel der Ausschussmitglieder in dem Beschluss auch der von dem Mitglied oder der Fraktion zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abweichende Rechtsauffassung wiederzugeben. Der für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren zuständige Ausschuss kann weiterhin eine Empfehlung gegenüber der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten darüber beschließen, ob und welche Abgeordneten die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten in mündlichen Verhandlungen vor dem jeweiligen Verfassungsgericht in beratender Funktion begleiten. Soweit der Beschluss über die Stellungnahme die abweichende Rechtsauffassung eines Mitglieds oder einer Fraktion wiedergibt, hat der für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren zuständige Ausschuss auch dieses Mitglied oder eine Abgeordnete beziehungsweise einen Abgeordneten dieser Fraktion für die Begleitung nach Satz 5 zu benennen. Über die Empfehlungen des für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren zuständigen Ausschusses unterrichtet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Landtag.

(3) In dem jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahren hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Fraktionen und den für die Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren zuständigen Ausschuss fortlaufend über den Verfahrensstand zu informieren und ihnen den Schriftverkehr zum jeweiligen Verfahren unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

XIII. Regierungserklärungen, Berichte der Landesregierung und deren Beratung

§ 105

Berichte der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag über die Ausführung der Beschlüsse, die ein Berichtersuchen an die

Landesregierung zum Gegenstand haben, innerhalb von sechs Monaten einen schriftlichen Bericht, sofern keine andere Form oder Frist bestimmt ist.

§ 106

Beratung der Berichte der Landesregierung

(1) Über eine Regierungserklärung oder einen Bericht der Landesregierung findet auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eine Beratung in einer Sitzung des Landtags statt; § 86 gilt für Berichte der Landesregierung entsprechend. Satz 1 gilt für Berichte aufgrund gesetzlicher Vorschriften entsprechend.

(2) Hat die Landesregierung bei der Beratung eines Antrags, der ein Berichtersuchen zum Gegenstand hat, den Bericht mündlich erstattet, so gilt dies als Erfüllung des Berichtersuchens. Bei Widerspruch entscheidet hierüber der Landtag.

XIV. Beurkundung der Verhandlungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Landtags

§ 107

Sitzungsprotokoll, Beschlussprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Landtags wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle über öffentliche Sitzungen werden für die Abgeordneten, die Fraktionen, die Landesregierung sowie den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten bereitgestellt; § 114 bleibt unberührt. Die Vorlagen enthalten auf ihrer ersten Seite eine Information über Datum und Uhrzeit der Bereitstellung. Mit ihrer Bereitstellung gelten die Sitzungsprotokolle als zugegangen. Darüber hinaus werden die Sitzungsprotokolle auf Antrag an die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten an einzelne Abgeordnete oder Fraktionen gedruckt verteilt.

(3) Der Landtag kann auf Verlangen von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass auch das Sitzungsprotokoll über eine Geheimsitzung bereitgestellt wird. Ist die Sitzung auf Verlangen der Landesregierung für geheim erklärt worden, darf das Sitzungsprotokoll nur mit Zustimmung der Landesregierung veröffentlicht werden.

(4) Über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen des Landtags wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das unverzüglich den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet wird.

(5) Für die Fristen zur Bereitstellung von Sitzungsprotokollen gilt § 16 Abs. 1 Satz 1.

§ 108

Prüfung der Niederschrift von Reden

(1) Jede Rednerin beziehungsweise jeder Redner erhält die Niederschrift ihrer beziehungsweise seiner Rede vor ihrer Aufnahme in das Sitzungsprotokoll zur Durchsicht und Berichtigung. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Werktagen zurückzugeben; § 117 Abs. 4 findet keine Anwendung. Gibt die Rednerin beziehungsweise der Redner die Niederschrift nicht fristgemäß zurück, so gilt sie als genehmigt.

(2) Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch die Rednerin beziehungsweise den Redner einer anderen Person als der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten nur mit Zustimmung der Rednerin beziehungsweise des Redners zur Einsicht überlassen werden. Die Zustimmung der Rednerin beziehungsweise des Redners wird durch die der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten ersetzt, wenn eine Ministerin beziehungsweise ein Minister oder eine Abgeordnete beziehungsweise ein Abgeordneter aus berechtigtem Interesse die alsbaldige Einsicht verlangt.

(3) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet, entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident. Sie beziehungsweise er kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 109

Niederschrift von Zwischenrufen

Ein Zwischenruf, der im Sitzungsprotokoll festgestellt worden ist, bleibt Bestandteil des Sitzungsprotokolls, es sei denn, dass mit Zustimmung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

§ 110

Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident fertigt die Beschlüsse aus und verkündet die vom Landtag beschlossenen Gesetze binnen eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten sind vor der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berichtigen.

(3) Beschlüsse, die nicht Gesetzesbeschlüsse sind, werden den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet.

XV. Landesrechnungshof und Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter für den Datenschutz

§ 111

Landesrechnungshof

(1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein von ihr beziehungsweise ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums haben Zutritt zu allen nicht öffentlichen Sitzungen des Landtags.

(2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein von ihr beziehungsweise ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums können an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten, nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen oder vertrauliche Sitzungen handelt. Mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder können sie von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Landesrechnungshofs oder eines von ihr beziehungsweise ihm beauftragten Mitglieds des Kollegiums verlangen.

(4) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein von ihr beziehungsweise ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums haben das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschuss-Sitzungen im Rahmen der Zuständigkeit des Landesrechnungshofs zu äußern.

§ 112

Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter für den Datenschutz

(1) Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz oder ihre beziehungsweise seine Vertretung im Amt hat Zutritt zu allen nicht öffentlichen Sitzungen des Landtags.

(2) Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz oder ihre beziehungsweise seine Vertretung im Amt kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten, nicht öffentliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen oder vertrauliche Sitzungen handelt. Mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder können sie von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der beziehungsweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder ihrer beziehungsweise seiner Vertretung im Amt verlangen. Auf Verlangen eines Ausschusses kann die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu vertraulichen Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz oder ihre beziehungsweise seine Vertretung im Amt hat das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschuss-Sitzungen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu äußern.

§ 112 a

Anfragen an die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Anfragen an die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz können von jeder beziehungsweise jedem Abgeordneten gestellt wer-

den; sie sind bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten in Textform einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, dass sie von der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann Anfragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, zurückweisen.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Textform mit. § 52 Abs. 1 gilt für die Anfrage an die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Antwort der beziehungsweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend.

(4) Anfragen an die Landesbeauftragte beziehungsweise den Landesbeauftragten für den Datenschutz sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang bei der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für den Datenschutz von dieser beziehungsweise diesem beantwortet werden. Die Fragestellerin beziehungsweise der Fragesteller ist über den Fristbeginn (Eingang bei der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für den Datenschutz) zu informieren. Über Gründe, die eine Beantwortung innerhalb von sechs Wochen nicht ermöglichen, ist die Fragestellerin beziehungsweise der Fragesteller zu informieren. Die Frist nach Satz 1 kann auch durch eine Vereinbarung zwischen der Fragestellerin beziehungsweise dem Fragesteller und der beziehungsweise dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Angabe von Gründen verlängert werden.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

§ 113

Verkehr mit der Landesregierung

(1) Der Landtag verkehrt durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten oder deren beziehungsweise dessen Beauftragte beziehungsweise Beauftragten mit der Landesregierung.

(2) Akten der Landesregierung oder der Ministerien werden durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten oder deren beziehungsweise dessen Beauftragte beziehungsweise Beauftragten angefordert.

§ 114

Akteneinsicht

(1) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete ist berechtigt, die Akten des Landtags einzusehen, die über Gegenstände der parlamentarischen Beratungen im Plenum sowie in Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Landtags angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung, insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung, eingeschränkt ist. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder deren beziehungsweise dessen Beauftragte beziehungsweise Beauftragter kann in besonderen Fällen die Akten-

einsicht durch eine von einer Fraktion benannte Fraktionsbeschäftigte beziehungsweise einen von einer Fraktion benannten Fraktionsbeschäftigten zulassen.

(2) Zur Einsicht außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden und Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter der Ausschüsse abgegeben. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann Ausnahmen zulassen.

(3) Durch die Akteneinsicht dürfen die Arbeiten des Landtags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie der Ausschussvorsitzenden und der Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter nicht behindert werden. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann die Entscheidung über die Akteneinsicht mit Auflagen verbinden.

(4) Einsicht in die Personalakten von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident mit deren Einwilligung zulassen.

(5) Die Einsicht in die Personalakten der Beschäftigten der Landtagsverwaltung richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 115

Geheimhaltungsordnung

Die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen, regelt die als Anlage 2 abgedruckte Geheimhaltungsordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 116

Verteilung der Landtagsdrucksachen

(1) An Plenartagen werden die Vorlagen (Landtagsdrucksachen) auch auf die Plätze der Fraktionsbeschäftigten im Plenarsaal gelegt; § 52 Abs. 1 bleibt davon unberührt. Die Landtagsdrucksachen werden, soweit die Abgeordneten von der Möglichkeit des § 52 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch gemacht haben, in die Postfächer der Abgeordneten gelegt.

(2) Auf Antrag werden den Abgeordneten die aus den Postfächern nicht entnommenen Landtagsdrucksachen einmal wöchentlich, in der Regel freitags, im Rahmen des allgemeinen Postversands übermittelt.

§ 117

Fristenberechnung

(1) Ist für den Anfang einer Frist die Bereitstellung einer amtlichen Drucksache maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag der Bereitstellung nicht mitgerechnet. Bei Drucksachen, die an Plenarsitzungstagen bis zum Ende der Sitzung in die Postfächer oder auf die Plätze der Abgeordneten bereitgestellt worden sind, beginnt die Frist mit der Bereitstellung.

(2) Ist eine Frist nach Werktagen bemessen, wird bei der Berechnung der Frist der Samstag nicht mitgerechnet.

(3) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn einzelne Abgeordnete infolge technischer Schwierigkeiten oder aus ähnlichen Gründen eine Vorlage erst nach der allgemeinen Verteilung in das Postfach erhalten haben.

(4) Fristen, die nach dieser Geschäftsordnung von den Fraktionen und Abgeordneten des Landtags einzuhalten sind, werden durch die Parlamentsferien unterbrochen und beginnen mit dem Ende der Parlamentsferien neu zu laufen.

§ 118

Wahrung der Frist

Ist innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Landtag eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung am letzten Tage der Frist an die Landtagsverwaltung gelangt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen am Sitz des Landtags staatlich anerkannten Feiertag, tritt an die Stelle des Samstags, Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 119

Ende der Wahlperiode

(1) Am Ende der Wahlperiode gelten alle Vorlagen als erledigt. In der nachfolgenden Wahlperiode fortgeführt werden

1. eingegangene und nicht abschließend beschiedene Petitionen,
2. Anträge auf Entlastung der Landesregierung,
3. Anträge auf Entlastung des Landesrechnungshofs,
4. Vorlagen im Sinne der §§ 54 a, 54 b und 54 c, die der Beteiligung an der Willensbildung der Landesregierung dienen oder die fristgebunden sind.

(2) Das Ende der Wahlperiode beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse des Landtags.

§ 120

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen; zu dem Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln, mindestens jedoch der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

§ 121

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

(1) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident.

(2) Erheben mindestens zehn Abgeordnete oder eine Fraktion Einspruch gegen die Entscheidung, beschließt nach Prüfung durch den für Geschäftsordnungsrecht zuständigen Ausschuss der Landtag

§ 122

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann

nur der Landtag nach Prüfung durch den für Geschäftsordnungsrecht zuständigen Ausschuss beschließen.

§ 123

Rechte des für Geschäftsordnungsrecht zuständigen Ausschusses

Der für Geschäftsordnungsrecht zuständige Ausschuss kann Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung des Landtags und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Landtag oder der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

§ 124

Landtagsverwaltung

(1) Die Unterstützung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten bei der Durchführung ihrer beziehungsweise seiner Verwaltungsaufgaben, die Vorbereitung der Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse, die Entgegennahme von Vorlagen, Petitionen und anderen an den Landtag gerichteten Schriftstücken und deren vorbereitende Bearbeitung ist Aufgabe der Landtagsverwaltung.

(2) Die Direktorin beziehungsweise der Direktor beim Landtag ist die ständige Vertretung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten in der Verwaltung.

§ 125

Wissenschaftlicher Dienst

(1) In der Landtagsverwaltung wird ein ständiger Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (Wissenschaftlicher Dienst) gebildet. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes werden von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten im Benehmen mit dem Vorstand bestimmt, dazu sind die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und insbesondere bei der Erstattung von Gutachten und bei der Abgabe von Stellungnahmen keinen Weisungen unterworfen und in seiner Arbeit zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Er untersteht der Aufsicht der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten nur in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Näheres regelt Anlage 4 (Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes) als Teil der Geschäftsordnung.

(2) Die Ausarbeitungen nach § 1 der Anlage 4 dieser Geschäftsordnung "Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes" sind den Mitgliedern des Landtags, den Gremien des Landtags sowie den Fraktionen zur Verfügung zu stellen. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere Einwilligungserfordernissen, sind die Ausarbeitungen spätestens einen Monat, nachdem sie landtagsintern zur Verfügung gestellt wurden, auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

§ 126

Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und
weiterer Gremien des Landtags mittels
Videokonferenztechnik

(1) Öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse, der Unterausschüsse, des Petitionsausschusses und der Enquete-Kommissionen sowie nicht öffentliche Sitzungen dieser Gremien, soweit sie nicht die Beratung von Petitionen zum Gegenstand haben, werden mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt, wenn aufgrund von Regelungen zur Absonderung oder weiterer Maßnahmen zum Infektionsschutz die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Sinne des § 72 Abs. 1, die derselben Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe angehören, sämtlich an einer Präsenzteilnahme an einer Sitzung dieser Gremien gehindert sind. Gleiches gilt für eine Verhinderung aufgrund einzuhaltender Schutzfristen vor oder nach der Entbindung (§ 3 des Mutterschutzgesetzes) oder bei Bestehen eines ärztlichen Beschäftigungsverbots (§ 16 des Mutterschutzgesetzes).

(2) Die Landesregierung und die weiteren Teilnahmeberechtigten im Sinne der §§ 111 und 112 können ungeachtet von Absatz 1 für einzelne Tagesordnungspunkte die Zuschaltung von Beauftragten aus dem jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden beantragen. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen.

(3) Zu öffentlichen Anhörungsverfahren im Sinne der §§ 79 und 79 a sowie öffentlichen Anhörungen im Sinne des § 16 des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen in der jeweils geltenden Fassung können ungeachtet von Absatz 1 Sachverständige, Interessenvertreterinnen beziehungsweise -vertreter und sonstige Auskunftspersonen mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik geschaltet werden, sofern sie es verlangen.

(4) Sitzungen des Vorstands und des Ältestenrats können mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Eine mittels Videokonferenztechnik zugeschaltete Person gilt als anwesend im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(6) Näheres regelt die Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik als Anlage 6 zu dieser Geschäftsordnung.

GEHEIMSCHUTZORDNUNG

Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Thüringer Landtags (- VS-Richtlinien Landtag -)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für Verschlussachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet wurden.

(2) Verschlussachen sind Angelegenheiten aller Art, die Unbefugten nicht mitgeteilt werden dürfen und die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) Verschlussachen können das gesprochene Wort und alle anderen Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke) ist wie eine Verschlussache zu behandeln.

(4) Für den Bereich der Verwaltung des Landtags gelten die Vorschriften der Verschlussachenanweisung für die Landesbehörden (VSA), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2
Grundsätze

(1) Jede beziehungsweise jeder ist verpflichtet, über Verschlussachen Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jede beziehungsweise jeder, der beziehungsweise dem eine Verschlussache zugänglich gemacht worden ist, und jede beziehungsweise jeder, die beziehungsweise der von ihr Kenntnis erhalten hat, trägt neben der persönlichen Verantwortung für die Geheimhaltung die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften dieser Richtlinien.

(3) In Gegenwart Unbefugter darf über den Inhalt von Verschlussachen nicht gesprochen werden.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 3
Geheimhaltungsgrade

(1) Verschlussachen sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann;
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder

eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann;

3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann;

4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(2) Protokolle über Ausschuss-Sitzungen sind nicht allein deshalb als Verschlussachen im Sinne dieser Richtlinien einzustufen, weil die Beratung nicht öffentlich stattfand.

(3) Die Kennzeichnung von Verschlussachen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlussachenanweisung für die Landesbehörden.

§ 4
Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. Verschlussachen sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Der Geheimhaltungsgrad einer Verschlussache richtet sich nach dem Inhalt des Teiles der Verschlussache, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert.

(3) Schriftstücke, die sich auf eine Verschlussache beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie z. B. Erinnerungsschreiben, sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden Verschlussache.

(4) Den Geheimhaltungsgrad der Verschlussache bestimmt die herausgebende Stelle.

(5) Die herausgebende Stelle kann bestimmen, dass Verschlussachen von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlussache den Empfängerinnen beziehungsweise Empfängern mit.

(6) Herausgebende Stellen sind bei Verschlussachen, die innerhalb des Landtags entstehen, die Präsidentin beziehungsweise der Präsident und weitere von ihr beziehungsweise ihm ermächtigte Stellen.

§ 5
Kenntnis und Weitergabe einer Verschlussache

(1) Mitglieder des Landtags können von Verschlussachen Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Über den Inhalt einer Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(3) Soll ein Mitglied des Landtags Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher erhalten, die nicht amtlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind und zu deren Geheimhaltung das Mitglied auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Landtags oder eines Ausschusses verpflichtet ist, so soll es unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet werden.

(4) Ein Mitglied des Landtags, dem eine Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden ist, darf nur die Vorsitzenden der Fraktionen unterrichten; in besonderen Fällen darf im Einvernehmen mit der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten auch eine von einer Fraktion benannte Fraktionsbeschäftigte beziehungsweise ein von einer Fraktion benannter Fraktionsbeschäftigter unterrichtet werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist. Die beziehungsweise der Unterrichtete ist auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen; sie beziehungsweise er ist hieran gebunden.

(5) Fraktionsbeschäftigten dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nach Absatz 4 nur zugänglich gemacht werden, wenn sie von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten zum Umgang mit Verschlussachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(6) Anderen Personen dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit Verschlussachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(7) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann die Befugnis, Ermächtigungen zu erteilen und Verpflichtungen vorzunehmen, übertragen.

(8) Die für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen einer Ermächtigung (insbesondere Vorschriften über die Überprüfung) und über die sich aus einer Ermächtigung ergebenden Verpflichtungen (insbesondere Reisebeschränkungen) und über die Belehrung gelten bei Ermächtigungen nach den Absätzen 5 bis 7 entsprechend.

§ 6

Fernmündliche Gespräche über Verschlussachen

(1) Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher sollen fernmündliche Gespräche nur in dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist die Gesprächspartne-

rin beziehungsweise der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

(2) Besondere Vorsicht ist bei fernmündlichen Gesprächen auf dem Funkwege (zum Beispiel Autotelefon) und bei fernmündlichen Gesprächen mit Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboten.

§ 7

Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt die beziehungsweise der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Der Beschluss über die Geheimhaltung verpflichtet auch Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. Die Vernehmung von Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und die Anhörung von Sachverständigen kann auf Beschluss des Ausschusses auch bei Angelegenheiten mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM und GEHEIM im Wortprotokoll festgehalten werden (z. B. bei Untersuchungsausschüssen).

(3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann der Ausschuss beschließen, dass nur die Beschlüsse festgehalten werden.

(4) Das Protokoll über die Beratung von VS-Angelegenheiten wird entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 eingestuft. In Protokolle, die als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, darf nur entsprechend § 5 Einsicht gewährt werden.

(5) Werden Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist. Die beziehungsweise der Ausschussvorsitzende kann bestimmen, dass Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM oder VS-VERTRAULICH an die Berichterstatte(r)innen beziehungsweise Berichterstatte(r) des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluss der Ausschussberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die Verschlussache bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(6) Für Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuss in Fällen des Absatzes 5 anders beschließen.

(7) Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuss entstanden sind, mit Genehmigung der beziehungsweise des Ausschussvorsitzenden nach Registrierung bei der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmte Stelle zurückzugeben, sobald sie im Ausschuss nicht mehr benötigt werden.

(8) Stellt sich erst im Laufe oder nach Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(9) Genehmigt die beziehungsweise der Ausschussvorsitzende während der Sitzung, in der VS-STRENG GEHEIM oder VS-GEHEIM behandelt werden, Sitzungsnotizen zu fertigen, so sind diese am Ende der Sitzung zur Aufbewahrung oder Vernichtung an die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmte Stelle abzugeben oder in dafür zulässigen VS-Behältern aufzubewahren. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss, spätestens mit der Wahl eines neuen Ausschusses, sind alle gefertigten Sitzungsnotizen in der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle zur Vernichtung abzugeben.

§ 8

Herstellung von Duplikaten

Die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger von Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle herstellen lassen; für Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Weitere Exemplare sind wie die Original-Verschluss­sachen zu behandeln.

§ 9

Registrierung und Verwaltung von Verschluss­sachen

(1) Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher sind der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(2) Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle aufzubewahren.

(3) STRENG GEHEIM- und GEHEIM-Verschluss­sachen dürfen nur mit Genehmigung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und in einem von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Raum eingesehen oder bearbeitet werden. Notizen verbleiben bis zur Behandlung durch die Ausschüsse in der von der

Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle; sie sind nach Abschluss der Beratungen von ihr zu vernichten.

(4) Der Empfang von Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sowie ihre Einsichtnahme in der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

(6) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung des Inhalts sofort zu löschen.

§ 10

Weiterleitung von Verschluss­sachen

(1) Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmte Stelle zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmte Stelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestimmten Stelle von Hand zu Hand an zum Empfang berechnete Personen weitergegeben werden.

§ 11

Mitnahme von Verschluss­sachen

(1) Die Mitnahme von Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Landtags unterstehenden Räumen ist unzulässig. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabwiesbare Gründe dies erfordern. Sie beziehungsweise er kann Auflagen festlegen.

(2) Bei der Mitnahme von Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloss zur Verfügung, muss die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber die Verschluss­sachen ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelfsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalt im Ausland ist die Verschluss­sache nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12
Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen lässt, dass Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von Verschluss­sachen erhalten haben, sowie der Verlust von Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der beziehungsweise dem Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Landtags mitzuteilen.

Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union

Auf der Grundlage des Artikels 48 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen schließen der Thüringer Landtag - vertreten durch die Präsidentin - und die Thüringer Landesregierung - vertreten durch den Ministerpräsidenten - folgende Neufassung der Vereinbarung vom 19. Mai 2011 in der Fassung vom 16. April 2014:

I. Allgemeine Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über alle Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - a) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag insbesondere über alle Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge wesentlich betreffen.
 - b) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühestmöglich insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.
 - c) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühestmöglich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Freistaats berühren.
2. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über alle Grünbücher und Weißbücher der Europäischen Kommission. Sie informiert den Landtag über alle Mitteilungen der Europäischen Kommission sowie über alle vom Bundesrat hierzu beschlossenen Stellungnahmen.
3. Die Landesregierung informiert den Landtag über alle von der Europäischen Kommission gestarteten öffentlichen Konsultationen unter Angabe des Konsultationszeitraums sowie des federführenden Ressorts. Sie unterrichtet den Landtag frühestmöglich über eigene Konsultationsbeiträge, die Gegenstand einer Kabinettsbefassung waren.
4. Die Landesregierung nimmt gegenüber dem Landtag frühestmöglich eine Bewertung des aktuellen Arbeitsprogramms der Kommission vor.
5. Die Landesregierung informiert den Landtag zeitnah über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschus-

ses der Regionen, soweit diese für das Land von Bedeutung sind.

6. Die Landesregierung berichtet dem Landtag mindestens alle zwei Jahre über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten.
7. Die Landesregierung informiert den Landtag fortlaufend über aktuelle europapolitische Entwicklungen und eigene Initiativen, soweit sie für die politische Meinungsbildung des Landes von Bedeutung sind.

II. Beteiligung des Landtags im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems

1. Die Landesregierung leitet dem Landtag frühestmöglich alle von der Kommission im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den Bundesrat übermittelten Dokumente in elektronischer Form zu (Frühwarndokumente). Dabei wird der voraussichtliche Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Bundesrat benannt. Zudem stellt die Landesregierung alle zu einem Vorhaben gehörenden Dokumente und Informationen bereit.
2. a) Die Landesregierung übermittelt zu bedeutsamen Vorhaben nach Ziffer 1 frühestmöglich schriftlich zusätzliche Informationen über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens sowie eine erste Bewertung hinsichtlich seiner landespolitischen Bedeutung und seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie gegebenenfalls weitere relevante Dokumente. Bedeutsam sind insbesondere Vorhaben, die die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände oder die kommunale Daseinsvorsorge wesentlich betreffen oder die die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zweifelhaft erscheinen lassen.
 - b) Zu allen Frühwarndokumenten, die im Europaausschuss beraten werden, legt die Landesregierung in der Regel spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zusätzliche Informationen i. S. von Ziffer 2 a sowie den Berichtsbogen der Bundesregierung vor.
3. Die Landesregierung berücksichtigt Stellungnahmen des Landtags im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ihrer Willensbildung. In Fällen, in denen durch eine Gesetzgebungsinitiative der Europäischen Union Gesetzgebungsbefugnisse des Landes berührt werden, wird die Landesregierung - unbeschadet ihrer sich aus Bundes- und Landesverfassungsrecht ergebenden Rechtsstellung - bei der Erhebung ei-

ner Subsidiaritätsrüge nicht entgegen dem Parlamentsvotum entscheiden. Für Stellungnahmen des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsklage gegen Rechtssetzungsakte der Europäischen Union gilt dies entsprechend.

4. Hat der Landtag eine Stellungnahme abgegeben, informiert ihn die Landesregierung über ihr Stimmverhalten im Bundesrat. Weicht die Landesregierung von einer Stellungnahme des Landtags ab, teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe für ihr abweichendes Stimmverhalten mit. Sie informiert den Landtag, nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der Bundesratssitzung, über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.
5. Die Landesregierung informiert den Landtag über die Zustimmung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat. Der Landtag wird zudem frühestmöglich über alle vom Bundesrat festgestellten Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip informiert.
6. Die Landesregierung informiert den Landtag über Verlauf und Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens auf Ebene der EU-Institutionen zu allen Frühwarn dokumenten, zu denen der Landtag eine Stellungnahme abgegeben hat.

III. Europaausschuss

Der Europaausschuss im Landtag ist der Ansprechpartner der Landesregierung für alle unter I. und II. vereinbarten Regelungen.

IV. Evaluierungsklausel

Die Vertragsparteien kommen überein, die Vereinbarung spätestens vier Jahre nach der Unterzeichnung der Neufassung auf der Grundlage von Erfahrungsberichten zu überprüfen und gegebenenfalls in eine gesetzliche Grundlage münden zu lassen.

Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Wissenschaftliche Dienst hat die Aufgabe,
- Gutachten zu Gesetzentwürfen, Anträgen, Anfragen und sonstigen Vorlagen, insbesondere in rechtlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, zu erstatten,
 - die Erarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen durch beratende Tätigkeiten zu unterstützen,
 - in Fragen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungsrechts Auskunft zu erteilen,
 - Gesetzentwürfe und andere Angelegenheiten im Einzelfall in den Ausschüssen juristisch zu begleiten und dabei Material zu den jeweiligen Beratungspunkten zusammenzustellen und die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Ausschussdienst während der Sitzung zu unterstützen,
 - die Rechtsentwicklung in Bund und Ländern sowie der Europäischen Union, soweit dies für das Land von Bedeutung ist, zu beobachten und rechtsvergleichend darzustellen,
 - Informationen zu erarbeiten, wenn zu vermuten ist, dass Ereignisse oder Gerichtsentscheidungen einen allgemeinen Informationsbedarf auslösen,
 - bei der Sammlung und Beschaffung von Material über Verfassungs- und Parlamentsrecht durch die Bibliothek mitzuwirken,
 - inhaltliche Ausarbeitungen und Informationen zu Themenfeldern im Zuständigkeitsbereich des Landtags und seiner Ausschüsse zu liefern.

(2) Die Beauftragung muss einen erkennbaren Bezug zur Wahrnehmung von parlamentarischen Aufgaben haben.

(3) Folgende Tätigkeiten gehören ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Dienstes:

- die Erarbeitung von Redeentwürfen oder Formulierungshilfen zu Reden sowie Presseerklärungen,
- Rechtsauskünfte in persönlichen Angelegenheiten oder die parteiliche Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen,
- die Beurteilung von Einzelfällen aus dem Wahlkreis, die Unterstützung in kommunalpolitischen Angelegenheiten.

(4) Über die Auslegung der vorstehenden Regelungen entscheidet in Zweifelsfällen die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Aufgabenerfüllung und Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes sind parteipolitisch neutral, sachlich und objektiv zu erledigen.

(2) Der Wissenschaftliche Dienst ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und bei der Erstattung von Gut-

achten und Abgabe von Stellungnahmen keinen materiellen Weisungen unterworfen.

(3) Soweit der Wissenschaftliche Dienst den Auftrag erhält, eine Angelegenheit zu bearbeiten, hat er den Inhalt des Auftrags Rechnung zu tragen. Dies gilt nicht im Hinblick auf das Ergebnis von Gutachten.

(4) Die Aufgaben unterliegen den von der Auftraggeberin beziehungsweise dem Auftraggeber gesetzten Terminfristen. Sind diese nicht zu halten, ist frühzeitig mit der Auftraggeberin beziehungsweise dem Auftraggeber Kontakt aufzunehmen.

**§ 3
Rechtsstellung**

(1) Die Beschäftigten des Wissenschaftlichen Dienstes unterstehen in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht der Aufsicht der Landtagspräsidentin beziehungsweise des Landtagspräsidenten.

(2) Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes haben Zutritt zu den Ausschuss-Sitzungen und können nach Maßgabe der Festlegung der beziehungsweise des Ausschussvorsitzenden das Wort erhalten.

**§ 4
Auftragserteilung**

Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben dürfen dem Wissenschaftlichen Dienst Aufträge erteilen:

- die Präsidentin beziehungsweise der Präsident,
- jedes Mitglied des Vorstands,
- die Fraktionen,
- die Ausschüsse,
- jedes Mitglied des Landtags.

Fraktionslose Abgeordnete haben einen besonderen Anspruch auf Rat und Hilfestellung.

**§ 5
Informationsrechte und -pflichten**

(1) Der Wissenschaftliche Dienst informiert die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten über die eingegangenen und erledigten Aufträge und berichtet dem Vorstand jährlich über das betroffene Rechtsgebiet, die Art, die Zahl und den Abschluss der eingegangenen Aufträge sowie über die Anforderungen nach § 7.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands kann verlangen, dass die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes Auskunft zum Wissenschaftlichen Dienst geben, soweit nicht schutzwürdige Belange entgegenstehen.

**§ 6
Geschäftsverteilung**

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes obliegt die Einhaltung der Bestimmungen die-

ser Richtlinie. Das schließt das Recht ein, einen Auftrag, der nicht im Rahmen dieser Richtlinie gestellt wurde, abzulehnen.

(2) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(3) Der Wissenschaftliche Dienst ist insbesondere über das betroffene Themenfeld, die Art, die Zahl und den Abschluss der eingegangenen Aufträge gegenüber dem Vorstand mindestens einmal im Jahr berichtspflichtig.

§ 7

Anforderungen an das Personal

Die Hälfte der Anzahl der Personen, die im Wissenschaftlichen Dienst beschäftigt sind, sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Satz 1 gilt nicht für das technische Personal. Die Beschäftigung im Wissenschaftlichen Dienst kann auf Dauer erfolgen. Einzelne Personen können bei Bedarf auch aufgabenbezogen eingestellt werden.

§ 8

Zugänglichkeit

(1) Die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes werden grundsätzlich neben der Auftraggeberin beziehungsweise dem Auftraggeber auch den anderen Mitgliedern des Landtags, den Gremien des Landtags sowie den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt, soweit nicht schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, durch Bekanntmachung in Abgeordneteninformationssystemen und auf Antrag an einzelne Abgeordnete durch Verteilung in Papier.

(2) Sofern die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber in besonderen Fällen eine vertrauliche Behandlung beansprucht, ist diese vier Wochen zu wahren. Nach Ablauf dieser Frist findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Wissenschaftliche Dienst kann seine Ausarbeitungen, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2, anderen Parlamenten und den Ministerien der Landesregierung zur dienstlichen Verwendung zur Verfügung stellen.

(4) Die Ausarbeitungen, die den Mitgliedern des Landtags in Abgeordneteninformationssystemen bekannt gemacht worden sind, werden einen Monat nach ihrer Veröffentlichung zusätzlich auf der Internetseite des Landtags in der Parlamentsdokumentation veröffentlicht, sofern nicht besonders schutzwürdige Interessen oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Veröffentlichung entgegenstehen.

Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

1. Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- 1.1 Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Rechtsvorschrift.
- 1.2 Das zu veröffentlichende Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss ausführlich genug sein, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben.
- 1.3 Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Rechtsvorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
- 1.4 Rechtsvorschriften im Sinne von Nummer 1.1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- 1.5 Rechtsvorschriften im Sinne von Nummer 1.1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

2. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- 2.1 Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen bzw. -empfänger, einschließlich Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in zusammenhängender und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf mildere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels. Wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der bzw. dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten zu reglementieren.
- 2.2 Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Rechtsvorschrift relevant sind:
 - a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Vielfalt der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
- 2.3 Wird die neue oder geänderte Rechtsvorschrift mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten Rechtsvorschrift die Wirkung der neuen oder geänderten Rechtsvorschrift zu berücksichtigen und insbesondere, wie die neue oder geänderte Rechtsvorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür

notwendig ist. Hierbei sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Rechtsvorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Vertreterinnen bzw. Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
- 2.4 Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;

- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin bzw. vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

- 2.5 Bei Rechtsvorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Sicherheit der Patientinnen bzw. Patienten haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

3. Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

- 3.1 Die Gründe, nach denen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt werden, sind der Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen. Zugleich sind diese Gründe in der in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.
- 3.2 Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind entgegenzunehmen.

Vereinbarung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018**I. Präambel**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landtags im Bereich der Gesetzgebung nach Artikel 48 Abs. 2 und auf Grundlage des Artikels 53 Abs. 2 und Artikels 67 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen schließen der Thüringer Landtag - vertreten durch die Präsidentin - und die Thüringer Landesregierung - vertreten durch den Ministerpräsidenten - unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten diese Vereinbarung.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 - im Folgenden "Richtlinie" - verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vor Erlass neuer oder Änderung bestehender berufsreglementierender Regelungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen und den betroffenen Interessensträgern im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Landesregierung und der Landtag haben unter Achtung ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Stellung und in Ansehung der Verfassungsorgantreue und gegenseitigen Rücksichtnahme die im Sinne der Richtlinie erforderlichen geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.

Gesetzentwürfe der Landesregierung werden von dieser, Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags oder im Wege der Volksgesetzgebung sowie Gesetzentwürfe, welche im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren wesentlich geändert werden, werden vom Landtag auf Verhältnismäßigkeit entsprechend der Richtlinie geprüft.

II. Gesetzentwürfe der Landesregierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bei Einbringung eines Gesetzentwurfs, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, schriftlich in der Gesetzesbegründung oder in einem gesonderten Dokument über das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Rechtsvorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind im Sinne der Richtlinie zu substantiieren. Die von der Landesregierung übermittelten Dokumente werden im Landtag entsprechend der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags behandelt und, soweit durch Rechtsvorschrift vorgesehen, veröffentlicht.

III. Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags oder im Wege der Volksgesetzgebung sowie bei wesentlichen Änderungen von Gesetzentwürfen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

1. Führt der Landtag die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 79 a der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags durch, übermittelt die Landesregierung dem Landtag auf Bitte des federführenden Ausschusses alle zur Durchführung der Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Informationen

und rechtlichen Bewertungen sowie eine Liste der vom Entwurf der Rechtsvorschrift betroffenen Interessenträger im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie. Die von der Landesregierung nach Satz 1 zu übermittelnden Informationen sollen den in Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags normierten Prüfpunkten zugeordnet werden und alle qualitativen und, soweit möglich und relevant, quantitativen Elemente im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie enthalten, die dem Landtag eine substantiierte Bewertung ermöglichen. Der federführende Ausschuss legt die Frist in Abstimmung mit der Landesregierung fest; diese kann die Einbringerin beziehungsweise den Einbringer des Gesetzentwurfs um weitere Erläuterungen bitten.

2. Der federführende Ausschuss kann die Landesregierung über die Ziffer 1 hinaus um eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Übereinstimmung des Gesetzentwurfs mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Richtlinie bitten.
3. Die von der Landesregierung übermittelten Dokumente werden im Landtag entsprechend der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags behandelt und, soweit durch Rechtsvorschrift vorgesehen, veröffentlicht.

IV. Transparenz

Die Gründe für die Beurteilung eines Gesetzentwurfs, der nach der Richtlinie geprüft wurde, sind in den Fällen der Ziffer II von der Landesregierung, in den Fällen der Ziffer III vom Landtag der für die Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe zuständigen Stelle zu übermitteln.

**Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse
und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik**

§ 1

Anwendbarkeit

Die Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik gilt im Anwendungsbereich des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und regelt das Nähere im Sinne des § 126 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

§ 2

Hinweis auf der Einladung

Auf den Einsatz von Videokonferenztechnik bei Sitzungen oder Teilen einer Sitzung ist auf der Einladung besonders hinzuweisen. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten gesondert übermittelt.

§ 3

Feststellung der Anwesenheit

Die berechtigten Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise -teilnehmer melden sich in dem Videokonferenzsystem namentlich an. Ihre Anwesenheit wird zu Beginn der Sitzung durch persönliche Bestätigung nach dem jeweiligen Namensaufruf erfasst.

§ 4

Ausübung des Rederechts

Das Rederecht wird durch Wortmeldung wahrgenommen. Für eine Ankündigung einer Wortmeldung, auch zum Verfahren, kann die Chatfunktion des Videokonferenzsystems genutzt werden.

§ 5

Ausschluss unberechtigter Personen

Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen sicherstellen, dass die Kamera dauerhaft eingeschaltet ist und keine unberechtigten Personen an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Teilnahme mittels Telefoneinwahl

Ist eine visuelle Zuschaltung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich, können sich die betroffenen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auch im Wege der Telefoneinwahl der mittels Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung zuschalten.

§ 7

Abstimmungen

Die beziehungsweise der Vorsitzende beziehungsweise die Präsidentin beziehungsweise der Präsident stellt vor einer Abstimmung durch Nachfrage an jedes teilnehmende Mitglied sicher, dass das Mitglied nicht gehindert war, dem Verlauf der Beratung zu folgen und von seinen Teilha-

berechten ausreichend Gebrauch zu machen. Die Mitglieder stimmen mündlich nach dem jeweiligen Namensaufruf oder unter Nutzung anderer Mittel, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens sicherstellen, ab.

§ 8

Teilnahmeberechtigte Nichtmitglieder

Die dem jeweiligen parlamentarischen Gremium nicht angehörenden Mitglieder des Landtags sowie andere Personen, die nach Maßgabe der Verfassung des Freistaats Thüringen oder der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind, sind angehalten, ihre Teilnahmerechte unter Berücksichtigung der technischen Kapazitäten auszuüben. Teilnahmeabsichten sind mindestens drei Werktage vor der Sitzung anzuzeigen, sofern keine besondere Frist mit der Einladung bestimmt wird.

§ 9

Öffentlichkeitszugang via Livestream

Der Öffentlichkeit wird bei einer öffentlichen Sitzung der Zugang durch elektronische Übermittlungswege (Internet-Livestream) gewährt.